Pol. g.
238
r

Polit. G. 238 4

<36606326540011

<36606326540011

Bayer. Staatsbibliothek

Polit. G.
238r

Pol. q. 238

Materialien zur Gesetzgebung

über die

Preßfreiheit der Teutschen

besonders zur

Grundbestimmung auf dem Bundestag.

R

Von

C. W. F. L. Freiherrn von Drais,

Großherzoglich badischem wirklichen Geheimenrath und Präsidenten des Oberappellations-Gerichts, Großkreuz des Ordens der Treue.

Zürich,

bey Orell, Füßli und Comp.

1819.

101 A

In medio virtus.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Als im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die Leselust unter den Teutschen auffallend zunahm, wurden auch die Erörterungen über den freien Gebrauch und über den Mißbrauch der Presse lebendiger. Bey der Verschiedenheit der Meinungen und Anwendungen ließ indessen die teutsche Reichsversammlung zu Regensburg, im Anfang des neuen Jahrhunderts, und aus Anlaß einiger in Umlauf gekommenen frechen Schriften, Worte fallen, daß bey ihr hierüber eine genaue Deliberation nöthig werde. Dieser Wink und die weitere Wahrnehmung, daß zwar viel Treffliches über jenen Gegenstand im Allgemeinen schon bemerkt, aber noch kein systematischer Gesetz-Entwurf in dem verwickelten Fache gegeben war — veranlaßten mich zu einem derartigen Versuch, der zu manchen schärfern Bestimmungen führen konnte, und den der selige Häberlin im Jahr 1800 in das Stück 18 seines beliebten Staats-

Archivs, Seite 183 — 228 beifällig aufnahm. Ich hatte schon damals vorgeschlagen, von der Druckcensur diejenigen Schriften, welche einen haftenden Mann auf dem Titel nennen — mit Ausnahme bloser Volksschriften, unprivilegirter Zeitungen und neuer Uebersetzungen — frei zu erklären; die Lese-Censur aber nicht auf provisorische Hemmung des Debits von allen neuankommenden Büchern zu erstrecken, sondern auf die Abforderung einer Consignation derselben, und auf das specielle Erkenntniß über eine zu verbietende Schrift, zu beschränken. Der Hauptgrundsaß, von dem ich ausging, lautete also:

„Man muß der Preßfreiheit, bei nothwendigen Beschränkungen, doch immer so viel Spielraum lassen, daß kein nützlicher Gedanke durch Willkühr oder Stumpfheit einzelner Beurtheiler, oder durch geheime Weisungen, die ihnen selbst Zwang anlegen, gänzlich ausser Curs in Druckschriften gesetzt werden könne; und daß überhaupt die Freyheit Regel bleibe, und jede Beschränkung nur eine, durch collidirende Umstände abgedrungene Ausnahme sey.“

„Dieß ist nicht nur gerechte Foderung des menschlichen Geistes — welchem die göttliche Weisheit den Trieb, seine Einsichten und Darstellungsweisen zu erweitern und mitzutheilen, eingepflanzt hat — sondern

es ist auch derjenige (bey der Gesetzgebung nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu berechnende) Schutz, unter welchem die Menschen, bei dem möglichen Druck ihrer Obern, noch eher bestehen können. So lange man sie noch hört, haben sie die Hoffnung, durch überzeugende Darstellung und durch anderseitige Scheu vor der übeln Nachrede, auch noch erhört zu werden — wo nicht immer von den nehmlichen Gewalthabern, doch bald (da dieselben sterbliche Menschen, wie wir alle, sind) von Nachfolgern, die nun schon beym Antritt ihrer Laufbahn, und nicht erst aus später erscheinenden (weit weniger wirksamen) Geschichtsbüchern, diejenigen Dinge beurtheilen hören, um die es gerade jezt gilt *). Auch alsdann erst ist es Ehre für eine gute Regierung, und Ueberzeugung für sie, daß sie geliebt wird, wenn man frei urtheilen darf, und gut von ihr urtheilt. Wenn hingegen eine bescheidene literarische Volksstimme nicht einmal frei ertönen darf, und andere Mißhandlung (wie in solchem Fall leicht sich trift) dazu kommt, so verfährt die Regierung am nachtheiligsten gegen sich selbst. Denn sie gibt eben dadurch — zwar nicht den weisen, unerschütterlichen Männern, aber den, in weit größerer Zahl vorfindli-

*) Ich wiederhole, daß dieß vor 18 Jahren gedruckt war.

chen, hitzigen Anzettlern und der (bey der wahren Beleidigung der Menschenrechte leichter) nachahmenden Schaar die Waffen in die Hand, womit sie auf verbotenen Weegen — und alsdann schrankenlos — im Schreiben, Reden und Handeln hervorzubrechen und das größte Unglück, das ein Reich treffen kann, herbei zu führen gereizt werden. Dieß gilt wenigstens in Ländern, worin der Denkgeist so weit, als in dem größten Theil von Europa, verbreitet ist. Wäre derselbe etwa schon zu weit gegangen und zurückzutreiben? — Mich dünkt die richtige Antwort sey diese: er kann nicht an sich selbst durch seine Fortschritte, sondern nur durch deren Unordnung fehlen. In Mißverhältnissen schwankt er allerdings häufig; aber nun retrogradirt er, unter unserer teutschen Verfassung wenigstens, nicht mehr Da müßten gräulichere Zerstörungen voran gehen, vor denen uns der Himmel bewahren wolle. Man muß also, wenn es gut gehen soll, nur darauf bedacht seyn, wie dieser Geist des Nachdenkens — um aus dem dermaligen Knabenalter sich zu erheben und gründlicher zu werden — mit Weisheit besser vorwärts zu leiten, und zu einem stetern Schritt zu bringen sey?"

Einem Anonymus schien dieser Bildungsweeg zu langsam; er gab in dem Journal „Genius des 19ten Jahrhunderts" Gegenbemerkungen heraus, auf die

ich im Heft 25 des Häberlinischen Archivs S. 1—10 replicirte, und dabey den Hauptsinn meines Systems in einem mehr erleichterten Ueberblick nochmals darstellte *).

*) Eine ähnliche Ansicht, wie der Genius, hat ein neuerer, im Ganzen schätzbarer Schriftsteller, dessen Abhandlung über Preßfreiheit in der Beylage 82 zur Allgemeinen Zeitung, vom 28ten Juni 1817, ausgezogen ist. Da ich die Schrift selbst nicht zu Gesicht bekommen, so enthalte ich mich billig, über sie abzusprechen; dieß hindert indessen das Nachdenken über jenen, größtentheils wörtlichen Auszug nicht. Ich sehe darin wichtige und allgemein anerkannte Wahrheiten stark und bündig vorgetragen, aber auch Sätze die, indem sie zu weit führen, das ganze Gebäude unhaltbar machen würden.

Ganz unbedingte Preßfreiheit statuirt der Verfasser — Also auch über den Verrath von Staatsgeheimnissen? Also auch im Moment ausserordentlicher Staatsunruhe, ja ausbrechender Rebellion, zu' der nur noch die morgen früh auszutheilenden Zettel erwartet werden, deren Druck jezt in der Nacht die Polizei noch erfährt? Also auch, wenn ein individueller Schriftsteller schon als Majestäts-Verbrecher, als frecher Verläumder oder sonst besonders gefährlicher Volksthümler sich dargestellt hat, darf es niemals ein Theil seiner Strafe werden, daß er unter Aufsicht gestellt werde mit dem, was er künftig drucken lassen will?

Der geistige Verkehr, heißt es, stehe unter keiner obersten Staatsverwaltung; sie sey darin gar nicht competent, auch nicht über freche Zügellosigkeit und Verirrungen im geistigen Leben. Alles gehe auf ein Seyn, welches hö-

Mittlerweile hatte sich anderwärts eine noch umfassendere Prüfung des Ganzen angelegt, die, weil sie im Projecte blieb, in der schätzbaren, von dem Herrn Bundestag-Gesandten und Oberappellations-Gerichts-Präsidenten von Berg uns gegebenen Literatur der wirklichen Gesetzgebung über die Presse nicht vorkommt, aber, als Anhang zur Geschichte der

---

her stehe als das bürgerliche, also auch nicht nach bürgerlichen Gesetzen geregelt werden könne (!) Die Obrigkeit solle nur Verbrechen, nicht Sünden, zur Verantwortung ziehen. Die Presse sey ausserhalb des Bezirks der obrigkeitlichen Sicherheits-Anstalten gelegen. Unter dem geistigen Leben aber, als solchem (?) versteht der Verfasser alle Bestrebungen, welche sich auf die Wahrheit überhaupt, und auf Untersuchungen aller Art beziehen. — Dieß wäre ein treffliches System für geistliche Obern, die nun ganz frei im geistigen Leben schalten, und die einsprechenden weltlichen Regenten damit abfertigen könnten, sie sollen an ihr tiefer unten stehendes bürgerliches Leben sich halten. Aber auch sonst würden diese irdischen Administratoren nur beynah auf die Criminal-Justiz reducirt, wenn sie nur Verbrechen, keine geringern Sünden, abwenden sollen. Und kann die Presse nicht auch bis zu Verbrechen sich verirren, so gut als der Mund? Aber nach jener Meinung scheint es: man dürfe auf den Markt treten, Mord und Raub und Aufruhr predigen; so lange der Redner nur Zunge oder Feder brauche, und nicht selbst mit der Hand drein schlage (nur andere Arme aufwiegle) so schwebe er im geistigen höhern Ideenverkehr.

Wenn der Verfasser, bei Beschränkungen, vor einem ge-

teutschen Forschungen und der nahen Vorbereitungen über diesen Zweig der Legislation, um so mehr hier berührt zu werden verdient, als die befragte Einleitung von dem größten Gouvernement im nördlichen Teutschland, und aus der letzten interessanten Zeit der alten Reichsverfassung sich herschreibt. Ein gebohrner Anspacher, hatte ich Sr. Majestät dem Könige von Preu-

---

waltsamen Durchbrechen der Zwingherrschaft warnet, so könnte man ihm eben diese Warnung in einem ganz andern Sinn zurückgeben. Wenn man nämlich gar keine Schranken setzte, so würde um so schneller und ungemessener die oberste Staatsgewalt eingreifen zu müssen glauben. Möchte man doch erwägen, wie sehr durch solche Uebertriebenheiten der Freiheit selbst geschadet würde!

Bey der Gesammtheit soll mehr Gerechtigkeit, mehr Wahrheitsliebe, und an keine Partheilichkeit in der literarischen Welt zu denken seyn! — Sind wir schon in einem solchen Jahrhundert? Sind auch die Journalisten die richtige Volks- oder Gottesstimmen? oder welche ist's, wenn sie geifernd einander gegenüber stehn?

Es gehört zur Characteristik einer neuen Weltepoche, in die wir getreten sind, daß die Menschen vom Anfang fast in nichts das rechte Maas finden, nicht mit gemessenen Schritten vorwärts sich bemühen, sondern, undankbar sie gering schätzend, sogleich zum äussersten Ziele hinstürzen wollen. Wenn indessen wissenschaftliche Forschungen jeder Art in solch einer wichtigen Materie schätzbar sind, so verdient vorzüglich, unter den Vertheidigungen der Preßfreiheit, die in ihrer Art meisterhafte Darstellung im Oppositionsblatt von 1818 Nro. 300 nachgeschlagen zu werden.

sen, als damaligem Beherrscher jener Markgrafschaft, meinen oberwähnten legislatorischen Entwurf überreicht und aus einem allergnädigsten Handschreiben vom 13. Jenner 1801 *) entnommen, daß in Berlin an einem neuen Censuredict gearbeitet und mein Entwurf nun miterwogen werde. Im Jahr 1802. wurden wirklich gedruckt: „Grenzen der Publicität für Produkte der Literatur und Kunst — ein Gesetz-

---

*) Sein Inhalt ist folgender:

„Mein Herr Geheimer Regierungsrath Freyherr von Drais, „Ich war gerade mit dem Gedanken an eine neue Censur-„Verordnung für Meine Staaten beschäftigt, als Ich mit „Ihrem Schreiben vom 16. vorigen Monats Ihren Ent-„wurf zu einer neuen litterarischen Censur-„Verordnung für Deutsche erhielt. Die Grund-„sätze dieses Entwurfs, die eben so sehr Ihrem Her-„zen als Ihren Kenntnissen zur Ehre gereichen, stimmen in „der Hauptsache mit Meinen Ideen überein. Ich habe da-„her diese Abhandlung sogleich den Staatsministern, Gros-„kanzler von Goldbeck und Grafen von Alvensleben, zur „sorgfältigen Prüfung und Ausarbeitung eines neuen, hier-„nächst der Gesetz-Commission zum Gutachten vorzulegen-„den Censur-Edicts zugefertigt. Diese Nachricht wird Ihnen „der redendste Beweis des aufrichtigen Dankes seyn, wo-„mit ich die Mittheilung Ihres Werks erkenne, als

Berlin — des Herrn Geheimenraths

den 13. Jenner 1801. — wohlaffectionirter

Friederich Wilhelm".

entwurf für die k. preußische Staaten". *) Diese bedeutende Broschüre, die wenig in offenen Buchhandel gekommen zu seyn scheint, wurde, auf Veranlassung des Groskanzlers von Goldbeck, mir von dem Referenten zugesandt, um meine Meinung darüber zu erheben. Ich theilte ihm dieselbe in einem recensirenden Aufsatz mit, wornach ich viel Treffliches in dem preußischen Projecte gefunden, wenn schon ich nicht mit allen Bestimmungen mich einverstehen konnte. Es ist aber meines Wissens zu keinem Beschluß des Königs gekommen — was ohne Zweifel dem außerordentlichen Character der nächstfolgenden Zeit, in der ein solcher, Ruhe und Sicherheit fordernder Gegenstand nicht an der Tagesordnung seyn konnte, zuzuschreiben ist.

Nachdem endlich unserer Germania ihre fremden Fesseln rühmlichst gelöst worden, und unter die ersten Grundsätze des deutschen Bundes, in der Wiener Acte vom 8. Junius 1815. Artikel 18. d. aufgenommen ward, „daß die Bundesversammlung bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit sich beschäftigen werde": so erwachte in mir der Trieb, an der liebbehaltenen Sache auch in ihrer jetzigen Gestalt,

*) Berlin b. Chr. F. E. Späthen, 132 Seiten in gr. 8

die eine verschönerte werden kann, fortzubilden. Ich sah vorzüglich auf zwey neue Gesichtspunkte. Erstens wollte ich mit der Zeit billig voranschreiten — sie ist unerachtet aller ihrer Sonderbarkeiten und Mißgriffe ins Bessere gekommen. Vor 18 Jahren mußte man noch, um Gehör finden zu können, von einer Censur-Ordnung ausgehen; jetzt von der Freiheits-Ordnung. Obschon dieß, nach meinen schon früher aufgestellten Mäßigungen, hin und wieder auf Eins hinausläuft, so haben doch Worte und Darstellungsweisen ihr Gewicht, wenn von Besorgung und Beruhigung des Publicums die Rede ist. Aber auch in einigen wesentlichen Zügen wird man finden, daß meine neuern Aufsätze einen Grad der Liberalität, zu der die frühern blos erst die Bahn offen halten konnten, nun wirklich ergreifen, so weit die Zeit im wahrhaft gebesserten Lichte steht; nur wollen wir nicht mit excentrischen Menschen, unter Niederreißung aller Schranken, uns im Blendlichte verlaufen.

Der andere Gesichtspunkt, den vor mir (meines Wissens) noch kein Schriftsteller erfaßt hatte, und der sich auf das besondere Verhältniß der teutschen Bundesstaaten zu einander bezieht — beschäftigt sich mit der Frage:

Wie viel, von dem complicirten Stoff des Ganzen, gehört vor die Beschlüsse des Bundes? — im Gegensatz von den weitern Anordnungen und Handhabungen, die, gebaut auf jene Basis, jeder Regierung in jedem Lande zu überlassen sind?

Mein älterer Gesetzentwurf von 1800 hatte, zu umgekehrtem Zweck, die Verordnungen und Anstalten dargelegt, mit denen der einzelne Landesfürst hätte vorangehen können, falls — nach damaliger Aussicht — der Regensburger-Reichstag spät, oder nie, seinen Abschluß zu Stand gebracht hätte. Dies hindert aber auch die, noch denkbare Nützlichkeit nicht, daß jener ältere Entwurf dem Forscher, der ihn nachschlagen will, anschaulich vor die Augen bringe, unter wie vielerlei Rubriken die einschlagenden Principien und Vorkehrungen zerfallen, wie unmöglich es also wäre, das Ganze dieser Legislation vor dem Bundestag zu vollenden.

Nicht zu gedenken, daß die individuelle Verschiedenheit der Landeseinrichtungen keine gleichförmigen Detailvorschriften zuläßt; und daß selbst deren Verschiedenheit ihre gute Seite für den bessern Schutz der Gedankenfreiheit und des Verkehrs hat. Denn gesetzt, ein Gouvernement wäre in seinen Maasnahmen zu scharf, so ist es darum der Nachbar nicht; der Verlag und Buchhan-

del zieht sich dann gern in das Land des mehrern Spielraums — wohingegen, wenn man durch gemeinsame Abrede für ganz Teutschland, oder gar für die teutsche Zunge, in vielfältige Beschränkungen einginge, eine einzige zu strenge Bestimmung schon ein drückender Verlust für die Nationen, und für den menschlichen Geist wäre — so fern dadurch das Ganze verstümmelt bliebe, und einzelne Regenten sich alsdann schon schwerer zu erweiterten Gaben entschlössen, oder gar dem unseeligen Wechselversprechen sich unterwürfen, daß eine einzelne Regierung die Verbesserungen, die sie künftig findet und gern anwenden möchte, nicht sich allein aneignen dürfte. Nein, die Rechte des fortschreitenden Menschengeistes rufen den Satz an: „weniger, als der vereinte Bund schon zugesteht, kann sein einzelnes Glied nicht geben; wohl aber mehr, so weit das Grundgesetz nicht dadurch gestört wird, sondern nur die Bildung und Lage des einen Landes oder Landestheils eine mehrere Gabe vernünftigerweise und ohne Aufenthalt anspricht."

Blos so viel also werde vor die Bundesabrede gezogen, als geschehen muß, um den hohen Zweck zu sichern. Dahin gehört denn vorzüglich die auszusprechende Garantie für das teutsche Volksrecht im Ideenwechsel, durch Druckfreiheit und durch Lesefrei-

heit, nebst so viel Determination derselben, daß darüber kein Mißverstand sey; sodann die gleichförmige Unterstützung der einen Obrigkeit gegen die andere, um diejenigen Frevler, welche groben Mißbrauch treiben, mit mehr Leichtigkeit treffen, und zur Strafe, oder Rüge, jedoch in festzustellenden Grenzen, ziehen zu können. Auf diese zwei Tafeln lassen sich die VII. Punkte zurückführen, in welche ich die mir nöthig scheinenden Bundesgesetze, der mehrern Deutlichkeit wegen, zerlegt habe.

Meine hierüber eingesandte, nur im leichten Gewand erst vorgetragene Abhandlung I., welche Herr von Berg *) nach ihren Resultaten referirt und hierauf die hohe Bundesversammlung mit Ihrem Beyfall beehrt hat — lege ich hier dem Publicum selbst vor — mit dem Wunsch, daß diese Vorschläge von Männern, die weiter sehen, der Prüfung und Verbesserung werth geachtet werden mögen.

Ueber die nachmalige **) ergänzende Legislation

---

*) In der Beylage 38 zum Protocoll der Sitzung 51. vom 12 Oct. 1818, S. 236.

**) Im Nothfall kann zwar allerdings das Preßgesetz eines einzelnen teutschen Staats vorangehn — besser als keines. Aber gleichwie der freie Handel nicht viel austrägt, wenn er nur im schmal-begrenzten Lande gegeben ist: so kann auch

in den einzelnen Staaten wäre noch manche Berichtigung meiner frühern Sätze anzubringen. Ich enthalte mich aber deren, so weit sie nicht von nahem Einfluß aufs Allgemeine sind, um die Aufmerksamkeit nicht zu stören, die ich jetzt zunächst auf dasjenige hinsammeln möchte, was die Abfassung der, vom Bunde zu convenirenden gesetzlichen Basis berührt. Zu diesem Zweck aber habe ich sogleich in der Nachlese II. noch einzelne, vielleicht schärfere Erörterungen angefügt, welche — als Frucht des weitern Nachdenkens und mancher Winke, die ich aus neuen Discussionen benutzte — einige meiner Vorschläge modificiren, andere vervollständigen.

Was haben wir nicht i. J. 1817 und 1818. in Teutschland und in Frankreich, über diesen Gegenstand gesehen und gehört! — wie viel Scharfsinn und wie viel Ausgelassenheit in theoretischen Hinstreuungen; wie viel Versuchtes und wie wenig Gelungenes in der Praxis! Manche alte Lehren haben sich dabey immer erprobt — als:

1. Daß man sich in Gesetzen und Anstalten — nach dem großen Muster der Natur — der Einfachheit

---

der Gedankenverkehr unter allen Teutschen nur voller gedeihen, wenn seine reciproke Unterstützung auf dem Bundestag erst festgesetzt ist; und ich gebe keineswegs die Hoffnung zu dieser dringenden Berathung auf.

befleissigen, und wissen müsse, was im Practischen einfach sey;

2. daß man nicht das Wünschenswerthe allein, sondern auch das Ausführbare wohl bemesse;

3. in keiner Art von Exceß (nicht der Strenge, noch der Nachsicht) sondern nur in der gemäßigten mittlern Region, das Gedeihliche suche;

4. daß man jedem Geist seinen billigen Spielraum, zumal im Geistigen beschütze, ja sogar dem Ausbruch mancher kleinen Immoralität, die doch nicht auszurotten ist, im Gesetz nachsehe, damit nicht ins Geheim schwarze Verbrechen angefacht werden unter dem Prätext, es sey doch einmal die Gedankenfreiheit nicht genug gewährt;

5. daß wo das Gebiet der Straffälle angeht, große Strafen nur für schwere Vergehungen vorbehalten werden, die Haupthilfe aber und das eigentliche Kunststück, in der Leichtigkeit, Sicherheit und Schnelle der kleinern Bestrafungen gesucht werde. Ein Redacteur z. B. der dreymal nacheinander Geldstrafen mittelst kurzen Processes hat erlegen und die Lüge in seinem eigenen Blatt anzeigen müssen, wird wohl selbst die Neckereyen eines unklugen Correspondenten gern von der Hand weisen.

Soweit hatte ich im Anfang des Jahres 1819. geschrieben. In seiner erstern Hälfte drängten sich neue Erscheinungen zusammen, die auf die Materie der Preßfreiheit großen, ja erschütternden und Krieg ihr drohenden, Einfluß haben könnten, nnd wohl Stoff zu einem breitern Werke geben würden. Ich meyne den abscheulichen, und doch möglichst beschönigten Meuchelmord an Kotzebue als am Schriftsteller (denn keine Verrätherey desselben, die man sonst gern hervorgehoben hätte, wurde aufgebracht); den sehr ähnlichen Mordversuch, an einem würdigen Staatsmann im Nassauischen; die grellern Frevel mancher Journalisten aus diesen und andern Anlässen *); die französische ausführliche Debatte und Legislation über die Presse, sammt deren nächsten Erfahrungen; und die Anregung verschiedener teutscher Landstände, daß nunmehr, ohne auf Bestimmungen des Bundestages zuzuwarten, in einzelnen Staaten mit den Einrichtungen einer möglichst unbeschränkten Preßfreiheit schon möge vorangegangen werden.

Ich hätte gewünscht, mit noch längerer Muse diese neuen Mittel des Nachdenkens und der Litteratur be-

*) Man vergleiche die Beylage 87. zur allg. Zeitung N. 152.

nutzen zu können; aber in der andern Wagschale liegt ein Gewicht, daß mich den Trieb nach einer Vervollkommnung dieser meiner Schrift für jetzt hintansetzen heist. Ist nehmlich etwas Fruchtbares und Eigenes in einigen ihrer Hauptgedanken; läßt sich annehmen, es wäre schon ein wichtiger Nationalfortschritt, wenn einstweilen so viel, als hier vorgeschlagen ist, gesetzlich und dergestalt festgestellt würde, daß das noch Bessere dereinst darauf gebaut werden könnte: so ist es hohe Zeit, sie auch mit ihren Lücken zu Tage zu fördern, ehe die Mittelstraße der jezt noch ausführbaren Klugheit, von den schriftstellerischen Rittern der beiden Extreme, die schon feindlich und leidenschaftlich gegen einander anrücken, vollends gesperrt und die gute große Sache verdorben wird — wenigstens nicht mehr glücklich und friedlich vorangeht.

Und nun noch ein Wort der Addresse an würdige Redacteurs, die von selbst geneigt sind, alle Befleckung der kleinlichen Schmähsucht und Verketzerung aus ihren Blättern wegzugebieten; den Stand ihres, in unsern Tagen wichtigen Berufs für deutsche Nationalehre zu erhöhen; Sorgen und Gefahren zu entfernen, die aus dem Mißbrauch der Presse, gegen ihren edlen freyen Gebrauch hervorgehen — treten Sie, nach

der Analogie anderer Vereine unserer Tage, in einen öffentlichen zusammen, der sich für seinen erhabenen Zweck ausspreche, und die gesellschaftliche Verbindung fortan unterhalte, um die leidenschaftlichen und die habsüchtigen Herausgeber niedriger Artikel abzumahnen, Glieder Ihrer Gemeinschaft, die selbst hiegegen sündigen, am Ende auszuschließen, und die Motivirung mit Würde bekannt zu machen. Sie werden bald noch mehrere Vortheile für die Nationalbildung hieran zu knüpfen wissen, vielleicht auch gut finden, eine Anzahl vorzüglich geehrter Buchhandlungen mit sich zu verbinden. Der Name der ersten Stifter des Vereins kann unsern Nachkommen heilig werden. Sie werden fortfahren, freymüthig und besonnen, wie vernünftige Landstände, zu reden: so darf kein halb wahnsinniger, privativ-hassender oder knabenartiger Correspondent mehr hoffen, seinen Namen und dessen Schande hinter Ihren reinen Blättern zu verstecken. Die erste Erschallung Ihres Vereins schon, würde auf die Cabinette wirken, und die Förderung und Mäßigung in der ersehnten Gesetzgebung über teutsche Preßfreiheit Ihnen mit zu verdanken seyn.

Geschrieben, Mannheim im August 1819.

Abhandlung

der hohen Bundesversammlung vorgelegt,

über eine

Staats-Ordnung bei der Preßfreiheit,

besonders

wie viel davon auf dem teutschen Bundestag zu bestimmen wäre?

1817.

Auszug aus der teutschen Bundesacte, Wien den 8. Junius 1815.

Art. 18. „Die verbündeten Fürsten und freyen Städte kommen „überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten „folgende Rechte zuzusichern: a. ꝛc. b. ꝛc. c. ꝛc.

d. „Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten „Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfü„gungen über die Preßfreiheit, und Sicherstellung „der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den „Nachdruck, beschäftigen“.

„Preßfreiheit muß nicht Preßfrechheit seyn"
hört man alle Billigen sagen. Ist es auch bey Vielen nur erst ein dunkles Gefühl, so ist es doch ein sehr richtiges. Während über die erstere große Materie dermalen von allen Dächern gepredigt wird, fehlt es noch an genügender Aufhellung der untrennbaren Frage:

„Wie kann man Preßfrechheit abstellen, ohne „die Preßfreiheit wieder zu zerstören?

Der Gegenstand ist, zum Wohl der teutschen Völker — und selbst zur Dauer der Preßfreiheit — einer der dringendsten; auch die hohe Bundesversammlung stellt ihn unter die bald zu erörternden; und eben darüber entspinnt sich die zweite, gleichwichtige Frage:

Wie viel von dieser verwickelten National-Angelegenheit gehört — nach dem Bundes-Vertrag und um etwas Ausführbares, Großes, gelingen und sich erhalten zu lassen — vor jene allgemeine Staaten-Versammlung, zur auszusprechenden Vorbestimmung?

Und wie viel gehört vor die einzelnen Länder, Regierungen, zur gesetzlichen und ausübenden Vollendung?

Es wurde vor Kurzem in einem Flugblatt geschwinde hingelegt: „Der Bundestag möge nur bey der Feststellung verbleiben, daß in ganz Deutschland Preßfreiheit seyn soll — und alle Nebenbestimmungen den einzelnen Regierungen überlassen.“ So sehr dieses den letztern zu schmeicheln scheint, so sehr untergräbt die gar zu laconische Kürze alle Energie im Vollzug — wie auch den Sinn der Wiener-Congreß-Acte. Denn es würde nichts Gewisseres erfolgen, als daß das eine Gouvernement mehr, das andere weniger, über die Ausnahmen von der Freiheitsregel — sodann, hinsichtlich der Justiz gegen Frevler, über die nächste Haftungsverbindlichkeit, über die Gerichtbarkeit und die Procedur — Sätze statuirte, die doch, bis auf einen zu bestimmenden Grad, reciprok seyn müßen, wenn nicht einestheils die Freiheit selbst gefährdet, anderntheils dem, dieselbe mißbrauchenden Theil der Schriftsteller, nur noch stärkerer Schutz und Reiz gegeben werden soll, sich dorthin zu verstecken, wo man ihnen nicht wohl beykommt, und von ihrem Winkel aus desto ungeberdiger sich zu benehmen.

In dem großen Gegenstand des deutschen Ideenwechsels und in seinem, durch alle Büchermärkte von unserer Sprache laufenden, mächtigen Gewerb — sind gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, gleiche Freiheiten und Schranken derselben für alle Bundesstaaten, in gewissen Hauptzügen, denkbar und sehr nöthig. Aber auch nur in diesen Hauptzügen

ihre Bezeichnung und Begrenzung zu versuchen, ist mein Zweck.

Alles Uebrige bleibt für die Bestimmung der einzelnen Regierungen — wird aber hier (um nicht darüber die dringendern Blicke zu zerstreuen) nicht vollendend behandelt, sondern nur ein und anderer Satz davon muß der Verwandtschaft wegen berührt werden.

§. 1.

Es wäre Ueberfluß, das große Mittel der Rettung und Verbreitung aller menschlichen Gedanken, welches zugleich die beßte Schutzwehr gegen Volksunterdrückung seyn kann — die Preßfreiheit — erst ausführlich lobpreisen, oder vertheidigen zu wollen in einer Zeit, da die wichtigsten Staaten-Repräsentationen und die gelesensten Blätter davon gefüllt sind. Die Materie ist uns übrigens wenig neu. Seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts sehen wir die gute Sache andauernd in demjenigen europäischen Staat, der die Menschenrechte damals am höchsten stellte — in England. Nach der Mitte des 18. Jahrhunderts gedeiht sie in Teutschland, gefällt in Göttingen; Schlözer vorzüglich, in seinen berühmten Journalen Briefwechsel und Staatsanzeigen genannt, kam oft auf seinen Satz zurück, man müße den Rauch dulden um das Feuer zu genießen.

Darauf wurde in dem unbeschränktmonarchischen

Dänemark, die Preßfreiheit unbedingt verkündet, aber bald durch polizeiliche Einschreitungen, bald durch nachfolgende Verordnungen wieder beschränkt. In Preussen *) und Nordamerika fand sie ausgezeichneten Schutz, in Frankreich damals nur einzelne Vertheidiger. **) Aber seit den französischen Umwälzungen traten Männer, besonders unter den teutschen Gelehrten auf, die die mancherlei erlebten Erfahrungen zu systematischen Bestimmungen benutzten. In unsern Tagen ändert sich der Standpunct noch erhöhend, weil in den gebildetsten Theilen von Europa mächtig die Aufforderung der Völker aufwacht, daß noch eine Vertretung derselben an den Thronen stehe. Dann aber kann und soll das freyere öffentliche Urtheil nicht zurückgehalten werden; denn das Volk ist eben so wenig geneigt, sein Interesse gänzlich in die Hände seiner gewählten Sprecher zu legen, mit denen es jeweils gar nicht zufrieden bleibt.

Laßt uns also immerhin schon von dem ausgehen, was die einmüthige Stimme der ersten Völker auf Erden fordert: „Es soll Preßfreiheit und Lesefreiheit seyn"; nur die engere Frage wird noch

---

*) Daß jedoch in Berlin, unter Friedrich II. eine liberale Censur bestand, sieht man aus v. Dohm interessanter berichtlichen Anfrage an den König, Journal v. u. f. Deutschland, Jahrg. 1785. S. 112.

**) Man sehe den merkwürdigen Auszug aus dem Tableau de Paris in Schlözers Briefwechsel, Heft L. S. 120.

unter die problematischen gezählt: „Ob nicht wenigstens die Zeitungen, die in Heften herauskommende Journale, andere Flugblätter, Kalender, oder überhaupt Volksschriften, zumal wenn sie anonym sind — einer steten, regelmäßigen Censur sollten untergeben bleiben? Es ist zwar nicht zu läugnen, daß, durch die schnelle und weite Verbreitung, mancher nicht mehr zu hebende Schaden geschehen kann, und daß andererseits eine Beschränkung an diesen Volksschriften keinen Gedanken verlieren macht, sobald jeder noch in anderer Form publik werden darf. So ungefähr vertheidigt, sahen wir im J. 1817. einen Vorschlag der Minister in den französischen Kammern durchgehen — und für die dortige momentane Lage mag gut daran geschehen seyn. Wenn indessen die Rede von der dauernden Regel ist, so kann man den Freunden der vollern Freiheit noch mehr zugeben. Man entziehe auch den Journals- und Zeitungslesern die gemächliche Annehmlichkeit und Belehrungsmethode nicht ohne Noth, daß sie täglich im freyern Anstrich das Urtheil ihrer Mitmenschen einnehmen; und auch das Gouvernement seines Orts stelle sich nicht ohne Noth den Schwierigkeiten blos, die von jeder Censuranstalt unzertrennlich sind. Wer mag heut zu Tage Censor aller Flugschriften seyn, und wer die Censur handhaben? Der Mann der die Qualitäten des sehr aufgeklärten Verstandes, der litterarischen Kenntnisse, des Fleisses neben der Gesundheit, des festen und billigen Characters, die zum

guten Censor vereinigt seyn müssen, besitzt, pflegt mit andern Amtsgeschäften so überlegt zu seyn, daß er mit Billigkeit sich das angetragene Censuramt abbittet. Dasselbe kommt bald in die Hände von einseitigen, oft ängstlichen Menschen; und wenn darüber die Reclamationen der Autoren sich mehren, so werden höhere Behörden nicht nur um ihre Zeit gebracht, sondern auch in manche Verlegenheit, und zwar eilig versetzt. Oder will man alle Reclamationen in der Hinsicht abschneiden, daß, was der Censor nur nicht in der Volksschrift gelten läßt, immerhin noch in anderm Weege publik sich machen lasse, so kann dabei ein großes Unrecht an dem Credit dieser Zeitung, dieses Journals, und an diesem Autor, der jetzt allein auf seine Zeitschrift eingerichtet ist, geschehen. *)

Ehre man also den Character der Zeit, so weit immer die Vernunft — die Erzieherin des muthigen Knaben — ihn auf seinem eigenen Weeg, ohne ihre Schmach, gehen lassen und doch noch begleiten kann.

§. 2.

Die Bestimmung von Schranken gegen die Preßfrechheit aber — ist nicht minder nothwendig, und zwar nicht nur von einer, sondern von zweyen ganz entgegen gesetzten Seiten. Ohne eine bemessene

---

*) Mehr davon in der Nachlese, §. 2.

Hemmung der Zügellosigkeit, kann einestheils die Preßfreiheit sammt ihren Wohlthaten gar nicht fortbestehn; anderntheils würde die bürgerliche Ruhe, das so wichtige Ansehen der Regierungen, und der Schutz der gemißhandelten Individuen, bis zur wirklichen Gefahr, Ungerechtigkeit und ganzen Volksentwürdigung, vernachläßigt.

Die Erfahrung hat genug gelehrt, daß gerade da, wo die Preßfreiheit geschwind und rund ausgesprochen war, ohne daneben die Verbote und den Proceß gegen die mißbrauchenden Frevler ebenfalls unter Regeln zu stellen — die Staatspolizei desto rascher und ungemessener eingeschritten ist. Die goldene Freiheit dauerte unter Napoleon fort auf dem Papier, aber ein bleierner Zwang drückte in der Wirklichkeit die Geister nieder. Wann der Debit ganzer Stösse von gedruckten Schriften plötzlich, und oft aus schwachen Ursachen gesperrt, ja manche Officin für all ihr Gewerb geschlossen wurde, so verstummten die Autoren, die Verleger wagten wenige Unternehmungen, und wie oft hätten beyde sich eine Censur zurückgewünscht, deren voraus erhobenes „Imprimatur" sie denn doch meistens gegen spätere Vorwürfe geschützt hätte. Oder wären auch nur die Strafen der verschiedenen Preß-Frevel, nach Gradationen, in einem frühern Gesetz festgestellt gewesen, so wäre wohl nur darauf der zehente Theil von den, jetzt nach Willkühr verhängten Ahndungen gestanden.

Auf der andern Seite haben wir mit Abscheu gesehen, daß auch teutsche Schriftsteller in ziemlicher Zahl die häßlichen Leidenschaften der Rache und des Neides, der Selbstsucht und der Schadenfreude, unter dem heiligen Schein der ans Licht zu ziehenden Wahrheit und der Volks-Errettung, spielen lassen; und daß, was noch schlimmer ist, nichts begieriger gelesen und gekauft wird, als solche Unwürdigkeiten, sobald sie nur einigermaßen witzig und nicht alltäglich-grob sind. Ein Beweis, daß das Uebel noch zunehmen muß, wenn ihm nicht — oder wenn ihm nur auf ungeschickte Art, bei der der verborgene Verleumder lacht — Einhalt geschieht. Gebe man zwar Verzeihung für ein Paar verflossene Jahre — in denen den Beschwerdeführern die Ungeduld über die fortdauernden Kriegslasten im Frieden, und über den nicht sogleich gehobenen Zweifel, ob auch den Völkern nach ihrem erprobten Werthe gelohnt und vorgesehen werde? ausbrach. Sie übersahen jedoch oft die Heiligkeit der feyerlichen Zusagen auf dem Wiener-Congresse, die die beßte Gewähr leistende erhabene Privatgesinnung der, an seiner Spitze stehenden Monarchen und ihrer Verbündeten, den außerordentlichen Umfang wichtiger Objecte, die alle mit teutscher Gründlichkeit bestimmt werden sollen, und — was am nächsten trifft — die in der Natur liegenden längern Nachwehen eines Kriegs, ja einer ganzen Revolutions-Epoche! — Aber man schmeichle sich eben so wenig, daß — wenn auch Soldaten und Steuern gemindert,

Landstände errichtet, und die Völker selbst zum friedlichen Genuß ihrer Glückseligkeit gestimmt seyn werden — die Aufhetzung unbefriedigter frecher Individuen, die hinter der Autorschaft ihr kleines Feuerwerk alle Wochen losbrennen wollen, abnehmen werde, wenn es ihnen so gemächlich wie bisher vergönnt bliebe.

§. 3.

Bey der Wahl der Mittel gegen die Preßfrechheit wären nun zuförderst die gewöhnlichen und die außerordentlichen Zeitläufte und Staatslagen zu unterscheiden. So gut in den letztern, die Habeas-Corpus-Acte sogar suspendirt werden kann *), eben so gut muß auch in wahren Nothfällen, z. E. bey ausbrechendem Krieg oder angezetteltem Tumult, vorgekehrt werden können:

Daß kein Manuscript, oder wenigstens keines zu einer Zeit- und Flugschrift — ohne Staatsvidit in die Druckerei gelangen dürfe.

Denn es kann ein, morgen früh zur Austheilung kommender Zettel zum letzten Anstos geeignet seyn. Oder die Polizei erfährt, daß eine Schrift voll Aufwieglung

*) Man rühmt, daß in England die Habeas-Corpus-Acte und die Preßfreiheits-Acte niemals zusammen suspendirt worden. Dies ist nicht Gesetz, sondern Zufälligkeit — wie manches andere Gelingen in jener zum Theil trefflichen, zum Theil mangelhaften Verfassung.

schon mitten im Abdruck stehe, so wird sie nicht abwarten bis dieselbe zierlich ausgefertigt sey, sondern sie alsbald in Beschlag nehmen lassen. Der Regent muß also provisorisch darin handeln können; aber er beeilt sich kund zu thun:

Aus welchen Gründen und auf welche Beweise hin er vorgeschritten sey — und nach Befund: auf welche, allemal eng zu beschränkende Zeit die Preßfreiheits-Acte zu unterbrechen seyn werde.

Schon in dieser Form der Deliberation wird ein großer Volksschutz bleiben. *)

§. 4.

In gewöhnlichen Zeiten hingegen hemme die Regierung weder das Drucken, noch das Debitiren, Lesen und Besitzen der Bücher und andern Druckblätter — fordere auch nicht, daß diese alle selbst ihr erst, unter auferlegter Abwartung eines Polizeibeschlusses, vorgelegt werden. **) Nur das mag sie, ohne einstweilige Hemmung des Verschlusses, fordern, daß ihr, neben dessen Anfang, oder 24 bis 48 Stunden zuvor, eine Consignation aller neuen Schriften, die nicht schon durch ertheilte Privilegien (wie z. B. Zeitun-

*) Man vergleiche die Nachlese §. k.

**) Darin differirt die neue, sonst schöne wirtembergische Verordnung. Eine Ausnahme folgt auch hierüber in §. g.

gen) bekannt sind, von jeder Buchhandlung und Druckerei übergeben — und daß, um in der gewissen Uebersicht zu bleiben, andern nicht besonders berechtigten Personen aller Schriften-Verschluß untersagt werde.

Die Consignations-Uebergabe geschieht an die Ortspolizei, wo nicht eine besondere Bücher-Commission niedergesetzt ist. Von deren gemäßigter Instruction, besser unten.

Außer diesen Vorrichtungen gebe die Legislation drey Gattungen von Vorschriften genau genug an:

1. Welche Excesse verbothen seyn sollen, unter welchen Strafen und Ersatzschuldigkeiten?
2. Wer zunächst und wer im Hilfsfall haften soll, auch letzternfalls in wie weit?
3. Wie und wo die Gerechtigkeit und Procedur festzustellen seyen?

§. 5.

(Zu 1) Ich halte mich bey dem ersten dieser drei Abschnitte am Kürzesten auf. Die Objecte der Vergehungen gegen Religion und Sittlichkeit, gegen den Staat und seine Ruhe, gegen Individuen die entweder durch Unwahrheit oder Frechheit des Muthwillens beleidigt werden — sind in der Allgemeinheit leicht genannt; in der schärfern Bezeichnung critisch — die aber hier mit Bedacht umgangen wird, da sie nothwendig vor die einzelnen Regierungen gehört und auch dort zum großen Theil dem vernünftigen Ermessen der Urtheilenden zu überlassen seyn wird. Die Strafen aber seyen

nur dann peinliche, wenn das Vergehen in ein wahres, voraus gesetzlich verkündetes Verbrechen ausartet; polizeyliche (bürgerliche) wo jenes nicht ist; jedoch auch diese nicht zu gelind, da jede Injurie in der so sehr verbreiteten Publicität eine höher qualificirte Injurie ist *). Ein Theil der Strafe möge jedesmal darinn bestehn, daß der muthwillige und der unbesonnene Beleidiger (so weit man sie nehmlich herausbringt) hinwiederum in öffentlichen Blättern als das, was sie sind, und mit der erhaltenen Strafe oder Rüge, genannt werden. Denn sie werden sich dem nicht öfters aussetzen wollen, und das Wegwenden empfinden, das sie von vielen Rechtschaffenen erfahren: „Hic niger est, hunc tu, Romane, caveto." Es ist sich von dieser an ihnen klebenden infamia facti so viel, als von der positiven Strafe selbst, zu versprechen. Wer zum öfternmal beleidigt, verdient danebst, daß er mit Allem was er künftig drucken lassen will, als des Vertrauens verlustig erklärt, erst einer Censur unterworfen werde.

Die Folgen hingegen im Ersatz, und im bürgerlichen Gewerbe, seyen auch nicht härter als Noth ist. Die Vernichtung der ganzen Auflage eines Werks

---

*) Es braucht kaum aus den Strafgesetzbüchern erinnert zu werden, daß je nach dem Stand und der Staatswürde des Beleidigten, auch die Privat-Injurie, somit deren Strafe, sich erhöhen soll. Daß ich jedoch unter den nicht zu gelinden Ahndungen keine zu strengen verstehe, ist in der Nachlese §§. e. f. näher entwickelt.

erforderte schon eine bedeutende Staatsbeleidigung, und es sollte erst durch die Stimmenmehrheit eines Collegiums erkannt seyn:

„daß eine solche da sey."

Ein anderes ist, wenn nur einzelne wenige Blätter umzudrucken wären, und der Autor oder Redacteur selbst sich fügte, da denn dies dem Verleger und Drucker kurzen Weges, unter Vorbehalt des Regresses an jenen, aufgegeben werden könnte. Gilt es, ohne allgemeinen Schaden, die Beleidigung eines Individuums, so kann dieses gehört werden, und nach Befund der Ausweg genügen, daß — wenn der zu starke persönliche Angriff mit andern, nicht zu unterdrückenden Darstellungen vermischt wäre und nicht mehr entfernt werden wollte — nur die Mitausgabe eines Anhangblattes befohlen würde, worauf die Staatsmißbilligung und die angewandte Strafe gegen die eingeflossene Injurie, in einem Abdruck der obrigkeitlichen Verfügung sich fände. Um dieser Verewigung zu entgehen, wird öfter der Autor selbst die anstößigen Stellen lieber ins Unschuldige umarbeiten und noch umdrucken lassen wollen — was billig in seine Wahl zu stellen ist, neben dem daß er bestraft oder zu schriftlicher Abbitte angehalten würde.

Noch sparsamer wäre mit der Sperrung ganzer Officinen und Entziehung der Gewerbspatente voranzugehen. Damit hierunter die Willkühr aufhöre, die wir in Ländern der gepriesenen unbedingten Preßfreiheit gesehen ha-

ben, müßten diese harten Mittel nur in den Fällen der schweren Vergehen, die das Gesetz im Voraus bestimmt hiezu bezeichnet hätte, oder der Incorrigibilität in mehrmals schon vergebens gerügten, nicht im Voraus nennbaren Freveln zur Sprache kommen, und nur durch Urtheil und Recht darauf erkannt werden können *).

§. 6.

(Zu 2) Aber wer ist der anonyme Hauptschuldige, und wo ist die strafende Gerechtigkeit gegen ihn aufzusuchen? — Unter dem Schutz der nächtlichen Dunkelheit und des Mangels einer, sie beleuchtenden Gesetzgebung, sehen wir tägliche Spuck-Geschichten, die die Nation entehren; ihre mittlern und kleinen Fürsten können aber, einzeln genommen, bey dem beßten Willen wenig helfen. Der Redacteur eines Flugblattes, von etwelchem vorausgehenden Ruf, bittet eine solche Regierung, in ihrem Lande dasselbe drucken lassen zu dürfen; er selbst sitzt in einem andern Lande, und in einem dritten vielleicht ist noch eine Haupt-Niederlage der Zeitschrift. Man freut sich des entstehenden Gewerb-Zweiges, und gibt dem Redacteur ein Privileg, ohne viel Vorsicht über Pflichten, die er auch übernehmen sollte — z. B. daß er seine Correspondenten kenne, und, was sie ihm zuschicken, auch selbst, ehe er es publik macht,

*) Nähere Bestimmungen und Begrenzungen der Strafen siehe in der Nachlese §§. e und f.

prüfe und mitverantworte. Er seines Orts aber fühlt nicht leicht einen eigenen Trieb, um sich die, etwa einst bequeme Entschuldigung, „daß er keinen Anlaß gehabt „habe dem Einsender zu mißtrauen", im Voraus abzuschneiden, oder um den Reiz bey den Käufern, die gern allerhand Streiche lesen, durch Critik zu schwächen; er läßt also, auf gut Glück für Wahrheit oder Unwahrheit, die ihm zugesandte Schmähungen — besonders gern gegen Fürsten und Staatsdiener — drucken. Es denkt nicht jeder wie der edle Domherr von Bibra, der an der Spitze vom dritten Jahrgang (1786) des, mit Ehre auf die Nachwelt kommenden Journals von und für Deutschland, folgenden Vorbericht an seine Korrespondenten öffentlich bekannt machte:

„Wenn ich verschiedene Nachrichten nicht in das „Journal aufnehme, so können Sie versichert seyn, „daß ich gute Gründe dazu habe. Ferner, da ich „den moralischen Character der wenigsten meiner „Herren Corespondenten kenne, so kann ich nicht wissen, in wie ferne den Nachrichten zu trauen ist, „ob nicht Privathaß, Eigenliebe, unter hundert „anderen Umständen, der Sache eine schiefe Gestalt „gegeben haben. Ich werde daher öfters veranlaßt, „durch die dritte oder vierte Hand von dem Character „meiner Korrespondenten erst glaubwürdige Nachricht „einzuholen. Eine Vorsicht, die freilich noch nicht „unter den Journalisten Sitte, aber für die Menschheit äußerst wichtig ist. Unvorsichtigkeit bey mei-

„nem Stande und Verhältnissen würde doppelt un=
„verzeihlich seyn. Laster und Thorheit von Privat=
„personen, wenn sie anders keinen schädlichen Ein=
„fluß auf das Publicum haben, werde ich nie zur
„Schau ausstellen. An diesen mag Scharfrichters=
„Dienste verrichten wer da will; ich glaube nicht da=
„zu befugt zu seyn. Aber auch, wo Laster oder
„Thorheit von Privatpersonen Einfluß auf die Mensch=
„heit haben, ist die Prangerstrafe öfters zu hart.
„Der Mann wäre vielleicht noch zu bessern; allein
„durch eine öffentliche Bekanntmachung wird er hals=
„starrig, unempfindlich. Er verliert alles Gefühl
„von Ehre, die vor dem Publicum gebrandmarkt ist.
„Selbst der Herr, dem er dient, kann ihn nicht
„mehr behalten, wie mir der Fall bekannt ist. Er
„und eine ganze Familie wird also unglücklich. Ich
„habe auf diesen Fall noch eine Maxime, die ich
„dem Publicum bekannt machen will. Da ich die
„Ehre habe in vielen Provinzen Deutschlands mit
„rechtschaffenen aufgeklärten Männern, die an dem
„Ruder des Staats sitzen, theils persönlich, theils
„durch Briefwechsel bekannt zu seyn, so schicke ich
„die Abschrift meiner Nachricht an dergleichen Män=
„ner, von denen ich versichert bin, daß sie eine Un=
„tersuchung veranstalten und dem Uebel zum Beß=
„ten der Menschheit steuern können, auch den Mann,
„wenn er es verdient, schonen werden. Diese Pra=
„xis gilt auch von manchen Staatsgebrechen, die

„auf eine solche Art weit leichter gehoben werden.
„Ich habe schon mehr als eine Probe, daß mir
„würdige Staatsmänner für meine Nachrichten ge-
„dankt, Mißbräuche abgestellt, das Laster bestraft,
„die Tugend geschützt und mich mit einer weit wär-
„mern Freundschaft beehrt haben, die ich vielleicht
„durch eine öffentliche Bekanntmachung verscherzt ha-
„ben würde. Nicht minder hat mir in dergleichen
„Fällen noch ein anderer Kunstgriff geglückt, der,
„wenn ja noch ein Funke von Gewissen und Ehre
„übrig bleibt, glücken muß. Er bestehet darin: Ich
„schicke die Abschrift meiner Nachricht an denjeni-
„gen selbst, den sie betrifft, schreibe ihm dazu, daß
„ich solche nicht glaubte, oder wenigstens für sehr
„verdächtig hielte, und daß ich sie ihm zu dem En-
„de mittheilte, damit er mich durch unverwerfliche
„Zeugniße vom Gegentheil unterrichten könnte. Frei-
„lich bleibt mancher Brief unbeantwortet; allein es
„kann nicht fehlen, daß ich nicht in der Stille man-
„chen Ueberläufer zur Fahne der Tugend gewänne,
„der, bey allem Lärmen einer indiscreten Publicität,
„für immer verloren gewesen wäre. Wenn meine
„Herren Correspondenten dieses lesen, so werden sie
„sich über mein öfteres Stillschweigen in dem Jour-
„nale beruhigen; denn wenn anders das Wohl der
„Menschheit ihr Zweck war, so ist er auf diese
„Art weit besser erreicht. Dabey mißkenne ich kei-
„neswegs die unendlichen Vortheile der Publicität."

Aber wenn es nicht immer so sehr gewissenhafte Redakteurs giebt, so kann man doch, möchte es scheinen, leicht die Gerechtigkeit herstellen, kann den Herausgeber zur Nennung eines frevelnden Correspondenten anhalten lassen? — Auch das spricht kein Gesetz mit Bestimmtheit aus, und soll es nicht, aus einem Grund der unten folgt. Angenommen aber auch, es würde eine Untersuchung hierauf eröffnet, was pflegt die Wirkung zu seyn? Eines der neuesten Beyspiele aus dem Jahr 1816 lehrt wie folgt. Ein teutscher Souverain requirirte seinen Nachbar — in dessen Land ein Redacteur wohnt, welcher etwas Mißliebiges über jenes Gouvernement hatte abdrucken lassen — es möge dieser angehalten werden, das frevelhafte Blatt des Correspondenten in der Urschrift vorzulegen. Der Redacteur behielt sich vor, den Einsender erst um die Einwilligung zu fragen, gab aber, als ihm keine Antwort einlief, ein Blatt als das Original heraus. Der Erfolg, wie wir hören werden, läßt an der aufrichtigen Meinung des Redacteurs für diesmal nicht zweifeln; aber womit hätte man im nöthigen Falle die Originalität prüfen wollen? Und konnte ein pfiffiger Correspondent sich nicht der Handschrift eines Schulknaben bedienen? auch den Brief mit Umweegen erst auf eine Post geben? — Der requirierte Hof sandte nun dem andern das beygeschafte Papierstück zu, das von einem vierten Ort sich herschrieb. Allein dort selbst fand sich ein Mann von dem Namen des Correspondenten gar nicht vor. Der

Redacteur kannte ihn nicht, war selbst betrogen, ließ nur drucken — und dabey blieb es. Umgekehrt, wurde in demselben Jahr ein Staatsdiener jenes requirirten Souverains in einem Flugblatte mißhandelt, das im Lande des vorhin requirirenden Fürsten gedruckt wird, dessen Redacteur aber im dritten Lande sitzt. Ohne Zweifel wäre man zur willigsten Reciprocität geneigt — und doch nicht im Stande gewesen, den correspondierenden Schalk zu sehen und zu greifen. Um auch nur die ersten Schritte einzuleiten, hätten so viele Suppliken und Schreiben zwischen drey Regenten cursiren müssen, daß der Beleidigte mir sagte: Ich will die Regierungen, und mich, nicht noch mehr blosstellen; zur Zeit ist bei den guten Teutschen die freche Bosheit noch in dem Vortheil ihres Hohngelächters. Es muß und wird ärger kommen — alsdann aber auch die lebendige Ueberzeugung hervorbringen, daß ohne eine vorsichtige Gesetzgebung und ohne eine, unter allen Gliedern des teutschen Bundes wohlberechnete, durchführende Kraft, kein Ehrenmann mehr geschützt, sondern jeder den Lascivis pueris des Horaz *) Preis gegeben ist; daß die edle Publicität sich zur verstohlnen Giftmischerei herabschändet und der, in der Litteratur so hoch stehende Name unserer Nation vor der Nachwelt zweideutig wird, wenn nicht jene eingreifende Kraft erscheint!

---

*) — — „Vellunt tibi barbam
Lascivi pueri, quos nisi fuste coërces,
Vrgeris turba circum te stante.“

In welche Bestimmungen ist nun aber dieselbe zu legen?

§. 7.

Die mancherlei Personen, die bei dem Büchergewerb, und der Verbreitung des Vervielfältigten, ins Spiel zu kommen pflegen, sind: Der Autor; der Redacteur einer Schrift von mehrern Verfassern; Beitragslieferanten, oder Correspondenten; der publike Wiederholer frevelhafter Stellen (welcher sie in neuer Druckschrift, allenfalls unter einem Schein von Critik, gern weiter trägt); der oder die Verleger; der Drucker oder Steindrucker oder Kupferstecher; die Factoren einer solchen Officin; deren Gesellen und Jungen; die Verlags-Commissaire; die andern, einen fremden Verlags-Artikel empfangenden und ohne besondere Verbindlichkeit weiter vertreibenden Buchhandlungen; die Post, und ähnliche reguläre Bothen-Speditionen; die Buchbinder, sofern sie zu Verstellungen häufig gebraucht werden; die Antiquare, kleinern Bücherkrämer, Colporteurs für Lieder, Bilder; Bänkelsänger und herumziehende Schauspieler oder Deklamatoren; die Leihbibliotheken-Innhaber; die Lesegesellschaften; die einzelnen Erwerber und Besitzer einer Druckschrift, sofern sie sich mit deren Verbreitung abgeben. Ich sage nicht, daß für alle diese Klassen specielle gesetzliche Bestimmungen nöthig wären; aber alle sind im Auge zu behalten bei der Anwendung des allgemein auszusprechenden Gesetzes:

„Daß überhaupt Niemand gegen die zu verkündende „Preßfreiheits-Ordnung handeln, und jede entdeck„te Bosheit oder Schuld bestraft werden soll.“

Aber das ergibt sich aus den vielen Namen, daß, eben weil so viele natürliche Helfershelfer da sind, eine Regierung, welche nicht mit sicherm Schritt voran ginge, sich nur compromittiren, und leicht das Uebel ärger machen würde.

Der Haupt-Umstand liegt sicherlich in der Frage:

„Wen soll das Gesetz, für ein Preßvergehen, zu„nächst für tenent erklären?“

Alles ist verloren, wenn der Autor allein direct, und jeder Andere nur subsidiarisch, haftet. Ich setze nämlich voraus, daß man — um die Vortheile der freiern Gedanken-Mittheilung nicht zu untergraben — unmöglich verordnen kann, „es solle keine anonyme Schrift „mehr erlaubt, sondern der Name des Autors immer „ausgedrukt seyn.“ Ja nicht einmal läßt sich sagen, „der Redakteur oder der Verleger, oder der Drucker sey „schuldig, der nachfragenden Polizei den anonymen Au„tor, oder den Correspondenten eines Journalisten im„merhin kennbar zu machen, und sein Blatt in Ur„schrift heraus zu geben.“ Denn die Rügen uud deren Vervielfältigung könnten auch zu hart, ängstlich und finster ausfallen. Würdige und bedächtige Männer — gerade solche die mit einem Wort, geredet zu seiner Zeit, ihrem Volke zu nutzen vermögen, aber auch wichtige Gründe des Staatsdieners, des Hausvaters, haben

können, um sich nicht Verfolgungen zuzuziehen — möchten am ersten verstummen. Nur in den stärkern Fällen des §. 3., oder wo ein ganzes Gericht, auf formirten Criminal-Prozeß, schon so viel erkannt hätte:

„daß hier der Thatbestand eines Verbrechens ge-„genug bescheinigt sey“

kann nichts dagegen schützen, daß jedes Staatsmitglied dem fragende Richter entdecke, was es weiß und besitzt. Da aber dies nur die, bey weitem seltnern Fälle gilt; da allermeistens der Verläumder und der muthwillige Necker, oder der Schwärmer, gewandt genug sind, um ihre Unbilden nicht gerade bis zum Criminalfall zu treiben: so ist gegen diese leichtern Frevler ein Rath zu schaffen, wenn die Preßfreiheit nicht entehrt werden und bald wieder zusammenfallen soll.

Der anonyme Urheber ist zudem, nach dem vorhin Gesagten, fast nie zu entdecken; und wird ers dem Scheine nach, so hat leicht einer den Namen hergeliehen, der so eben eine weite Reise antrat, oder der sich heimlich dafür bezahlen läßt, eine kleine Strafe zu erstehen. Wie gingen also Zeit und Kraft verloren, wenn man erst dem unsichtbaren Schreiber — oft bis zur Lächerlichkeit — nachspüren müßte, ehe man den nähern und solidern Bürgen greifen dürfte!

Bei den Journals- und Zeitungs-Artikeln, als dem Hauptfeld der Verwundungen, tritt noch eine weitere und wichtige Betrachtung ein, die aber die Hilfe mitbringt. Der beitragende Correspondent nämlich

steht nicht einmal der, eigentlich zu verantwortenden Publicität so nahe, als der Redacteur. Ersterer ist in dieser Beziehung nur eine Art Rathgeber — ist Proponent eines Artikels, den der letztere nach Gefallen aufnimmt oder zur Seite legt. Der Beschluß der öffentlichen Kundmachung, der wirkliche Vollzug durch den Druck und durch die ausgetheilte Zeitschrift — ist die Sache des Redacteurs; der Hauptgewinn vom Blatt und die Ehre desselben sind sein; worum nicht auch die Hauptverantwortung die seinige? Er ist von mehrern verbundenen Autoren eines Werks der Vorträger, oder wenigstens, um mit den Rechtslehrern zu reden, ein vollkommener correus — und zwar nicht nur in der positiven Strafbarkeit, sondern auch in den bürgerlichen Schadensfolgen. Ich glaube daß dieses schon aus allgemeinen Rechtsprincipien folgt; weil aber hie und da die Auslegung zweifelhaft scheinen könnte, und weil sogar viel an der sichern, weit umher gleichen Maasregel liegt: so möge sie aufs deutlichste im hohen Bunde verabredet und sodann gesetzlich dahin ausgesprochen werden:

„Der Autor und der Redacteur sind vor dem Richteramt, in den kleinern Vergehungsfällen, Eins. Der letztere kann so gut, als der schreibende Urheber, für Strafe und Schadenstragung, zunächst, und zwar fürs Ganze, angegriffen werden."

Ein einziges was außer dem richterlichen Gebiete liegt, fällt — wiederum billig — von dem Redacteur oft hinweg; jene infamia facti nämlich, von der ich

oben sprach. Er mag oft nur für seine Unvorsichtigkeit in der Wahl seiner Gesellen, und für seinen Mangel an eigenem Zartsinn, büßen, während im übrigen die vollere Verachtung auf dem Unbekannten ruhen bleibt, der ihn etwa mit Lügen hintergangen hätte. Aber daß er büße, wird alle Herausgeber vorsichtig, also das Gesetz wirksam machen, und unsere Zeitschriften bald veredlen.*)

Dem verurtheilten Redacteur ist der Regreß an seinen Autor allerdings vorzubehalten. Auch kann man zugeben, daß, wenn er ihn nennt, es in der Wahl der Obrigkeit und des Beleidigten stehe, sich an jenen oder diesen zunächst zu halten. Keineswegs aber kann jener, durch die Nennung von diesem, schon als in die zweyte Reihe glücklich zurückgeflüchtet gelten. Denn wie oft ist solch ein bekannter Winkelschreiber schwerer zu belangen, oder am Ende für den Privatersatz mittellos! Die kluge Gesetzgebung muß ihre Stellung so nehmen, daß das Vergehen sicher, schnell und exemplarisch gerügt werde; daß es aber meistens gleichgültig bleibe, ob man den eigentlichen Urheber, Anstifter rc. finde oder nicht.

Endlich würde ich rathen, daß, neben dem kund zu machenden Gesetz, auch noch in das etwaige specielle Patent eines Zeitungsschreibers — alles was dem Publicum über seine bedungenen Rechte und Verbind-

---

*) Ich bitte noch die Nachlese, §. f. (die Note) zu vergleichen.

lichkeiten Licht gibt, eingeschaltet und an der Spitze seiner Zeitschrift (bey Zeitungen jährlich aufs Neue) abgedrukt würde. Dem redlichdenkenden Redacteur kann diese öffentliche Beglaubigung sogar vortheilhaft werden.

§. 8.

Der Verleger hingegen — steht erst in der zweyten Reihe der Beimessung, so oft er nicht aus besonderer Ursache in die erste tritt. Ist der Autor oder der Redacteur — die ich beide unter dem allgemeinern Ausdruck Schrifturheber bezeichnen will — mit Namen genannt, habhaft und leistungsfähig: so soll man, hinsichtlich ihrer Verbindlichkeiten, den Verleger ruhig lassen. Dieser, als solcher, bedarf blos des Buchhändler-Rechtes, um eine Schrift in Verlag zu nehmen und abzusezen, steht auch blos unter den Pflichten des Buchhändlers.

In folgenden Fällen hingegen trete der Verleger — so weit es Geldstrafen nnd Ersatzleistungen gilt — in die Verbindlichkeiten des Schrifturhebers:

a.) wenn weder ein Autor noch ein Redacteur sich bekannt macht;

b.) wenn der beygefügte Name eines Schrifturhebers nicht der erweislich wahre ist;

c) wenn es zwar der wahre Namen, aber der Mann (z. B. ein Todter, ein Nicht-Teutscher, ein anhaltend Abwesender, ein Unvermöglicher rc.) nicht leicht habhaft und zahlungsfähig zugleich ist.

Nicht in eine Mitschuld des Verlegers am Vergehen (die, besonders erwiesen, besonders bestraft werden kann) muß der Verbindlichkeitsgrund zu Obigem gesetzt werden, sonst wird es in 100 Fällen am Beweis fehlen, und die Staatsanordnung in Schwäche dastehn — sondern in die rechtliche Bestimmung des Verlags-Gewerbes selbst. Das Gesetz fordere den gewissen Mann, an den man sich halten könne; und es wird darum nicht für solide Autoren an Verlegern fehlen, die die Bedingung, welche das Gesetz und ihr Gewerbs-Patent an ihren ganzen Buchhandel knüpfen, sich dadurch unschädlich machen können, daß sie desto mehr die Augen aufthun, um zu sehn, mit wem sie sich einlassen, und welche Rückbürgschaft von diesem sie sich eigen machen mögen? Auch können sie sich noch mehr vor Strafe und Vorwurf schützen, durch das Mittel, dessen der §. 14. gedenken wird.

§. 9.

Der Drucker*) — hat nicht nöthig, den innern Gehalt der ihm übergebenen Manuscripte zu studieren, wenn er des auf dem Titel sich nennenden Schrifturhebers oder Verlegers genug versichert ist. Wenn hingegen blos unter des Druckers Firma das Werk oder die Flugschrift ins Publicum ausgeht, so hafte er eben so zunächst, wie es im vorigen §. von

*) Eben so der Steindrucker.

dem Verleger, wenn dieser sich genannt hätte, gesagt ist. Auch hier brauche keine Mitschuld des Druckers behauptet und erwiesen zu werden; genug für alle Geldleistungen, daß er die Druckerei inne hat, aus welcher das Vergehen in's Licht trat; und Schonung genug, daß man erst nach ihm greifen will, wenn kein Schrift-Urheber und kein Verleger sich voranstellt. Diese Verbindlichkeit werde gesetzlich auf sein Gewerb gelegt, oder seinem Gewerbspatent anbedungen. Dies gibt abermals hohe Sicherheit, wegen der festen Niederlage.

Wenn ein falscher Name des Schrifturhebers oder Verlegers den Titel befleckt, so versteht sich daß er für gar keinen Namen gilt; darüber sey also der Drucker, wie ihm leicht ist, auf seiner Hut. Endlich soll er schuldig seyn, so oft weder ein Schrifturheber noch Verleger ihren Namen angeben, den der Druckerei aufzusetzen, wo nicht spezielle polizeiliche Erlaubniß der Weglassung erst ausgewirkt wäre. Die Unterlassung würde mit Geld, in schweren Bosheits-Fällen aber auch schwerer bestraft *), und der Debit solcher gänzlich-anonymen Schriften vor erwirkter Polizey-Concession, allerdings verboten. Ein absolutes De-

*) Das neue wirtembergische Preßfreiheits-Edict setzt das maximum dieser Unterlassungs-Strafe auf 30 Fl. Dies wird aber nicht sagen sollen, daß wenn eine schlimme Rotte dem Drucker leicht seine 30 Fl. ersetzt, dieser damit durchkommen sollte, wenn er eine große Bosheit selbst eingesehen und gefördert hätte.

bits-Verbot wird darum noch nicht nöthig seyn, weil die Schrift gleichwohl unschuldig und nützlich seyn kann.

§. 10.

Wenn der Autor, Redacteur, Verleger, Drucker, so weit sie sich nennen oder leicht bewiesen werden, in verschiedenen Landen *) sind, so sollte dies keinen Unterschied machen; es besteht dieselbe, für die Staaten-Abrede und die Gesetzgebung wichtige Frage: ob man sie nur in der Ordnung, wie hier ihre Namen stehn, zur Verantwortung ziehen könne, und erst wenn der Eine nicht, oder schwer leistungsfähig wäre, den folgenden? Das Letztere müßte ausgeführtermassen gegen einen Schrifturheber — er sey Autor, Correspondent oder Redacteur — keinen Anstand haben; möchte aber gegen den Verleger, noch mehr gegen den Drucker, einer etwaigen blossen Gemächlichkeit des Forums wegen, zu hart seyn; sie werden ohnedies öfter zu leiden haben, wenn ihre Autoren rüstiger in der Feder, als in dem Beutel, sich darstellen. Genug, wenn, nach dem vergeblichen Versuch gegen den schreibenden Sünder, die Regierung und die beleidigten Privaten einen Rückgriff auf die Gewerbsniederlage des Verlegers allemal — des Druckers aber nur, wo kein Verleger ist — gesichert erhalten.

---

*) Der bayerische Uiberrhein z. B. und das eigentliche Bayern stehen zwar unter einem König, aber nicht unter einerlei Gesetzen. Auch da sind verschiedene Lande.

Das wichtigste Handhabungsmittel also beruht in der Anerkennung gleicher Grundsätze unter den teutschen Bundesstaaten darüber, wer in einem Vergehensfall zunächst, und wer nächst nach ihm, verbindlich seyn soll?

sodann

in eines jeden Bundes-Staates Anerkennung der, einem andern Bundesstaat oder dessen Angehörigen, durch Publicität wiederfahrenden groben Beleidigung, Beschädigung oder Gefahr, als wäre sie erstern selbst eigen. *)

§. 11.

(Zu 3) Die Strafen und andere Größen der Verantwortlichkeit mögen immerhin in dem einen Land etwas schärfer, in dem andern etwas gelinder seyn; wenn nur weiter festgestellt ist:

a.) vor welchem Richter und

b.) nach welchem Landesgesetz

sowohl im Punct der Strafe als der Privatleistungen, der Frevler und der für ihn Haftende zu ergreifen, oder zu belangen, zu richten und in Vollstreckung zu nehmen seyen?

Diese Fragen sind nicht so zweifellos, daß auch sie nicht noch eine klarere Convention und Grundgesetzgebung ansprächen. Ein literarischer Verläumder z. B. frevelt nicht blos an dem Ort seines Domicils, sondern an je-

*) Man vergleiche jedoch die Nachlese, §. f.

dem, wo seine verbreitete Schrift gelesen wird. Das forum delicti ließe sich allenthalben statuiren, besonders aber da, wo der Beleidigte seine Heimath hat. Eben deßwegen, weil die publik gemachte Schrift, wo sie zur Stunde noch nicht angelangt ist, doch noch so leicht hinkommen kann, und weil der Schrifturheber das Seinige dazu schon vollendend gethan hat — vermag der Gravirte sich auch nicht zu beschweren, wenn das forum deprehensionis auf ihn angewandt, und für alle Bundeslande ausgesprochen wird:

„Wo immer er getroffen wird, da kann er über „sein Druckverbrechen vor Gericht gezogen und ver„urtheilt werden“.

Ich sage Verbrechen, dessen Daseyn erst genüglich erkannt ist. Hingegen des kleinern Muthwillens wegen, muß nicht jeder reisende Schrifturheber gleichsam vogelfrei gemacht seyn; darüber mag er vor dem Gericht seiner Heimath belangt werden, gegen das wechselseitige Regenten-Versprechen, dessen unten gedacht wird.

Verleger und Drucker werden, als solche, allemal nur in der Heimath ihrer Gewerbsniederlage belangt; denn zudem, daß sie dort immer am sichersten habhaft sind, werden sie noch nicht selbst zu Verbrechern dadurch, daß sie nur in Geldbüßungen für den, der Gerechtigkeit entgehenden Verbrecher einstehen.

Die Gesetze der Heimath werden dort auf Alle angewandt. Wenn aber ein Verbrecher am dritten Orte ergriffen würde, so stünde er unter den Strafge-

setzen des Landes, wo ihm der Prozeß gemacht wird. Es könnte dies das Land der Deprehension, oder das Land wohin er ausgeliefert würde, seyn. Weil jedoch darüber andere Bedenklichkeiten erzeugt würden; weil größere Staaten und kleinere, in Ansprüchen und Durchsetzungen, ungleich bleiben; weil die Rache zu weit gehen könnte; weil der natürliche Schutz den jedes Gouvernement seinem, auch fehlenden Unterthanen, neben seiner Abstrafung leistet, heilig ist; weil es endlich gut seyn wird, den Strafprozeß und die etwa concurrirenden Entschädigungsprozesse, so selten als möglich in verschiedene Länder vertheilen zu lassen, so möchten noch folgende Sätze, unzertrennlich, zwischen den hohen Bundesstaaten verabredet und dem Publicum verkündet werden:

1. Wenn Jemand, der durch Publicität — im Druck oder auf ähnlichen Weegen, (z. B. durch multiplicirte ausgestreute Handschriften, durch Abbildungen u. s. f.) sich verbrecherisch vergangen zu haben scheint, irgendwo ergriffen wird, so ist die deprehendirende Obrigkeit allemal competent, ihn vorerst für die Information vor Gericht zu ziehen, um zu prüfen und zu erkennen:

ob der Thatbestand eines begangenen Verbrechens überhaupt, und die That des Beschuldigten besonders, so weit im Verdacht begründet sind, um nach den Regeln des Criminalprozesses weiter gegen ihn voran zu schreiten?

2. Im Bejahungsfall wird, neben dem unaufgehaltenen Fortgang der Procedur, dem Gouvernement, unter welches der Beschuldigte gehört, zugeschrieben, und dem natürlichen Richter die Auslieferung des Mannes und Prozesses, so weit dieser geführt ist, gegen Kostenersatz angeboten.

3. An den beleidigten dritten Staat geht dies Anerbieten nicht; wenn aber er selbst den deprehendirenden so wohl, als den Heimath-Staat des Verbrechers, um dessen Auslieferung ersuchen sollte, so bleibt es bei dem Vorzug des letzterwähnten Staates, wenn er das natürliche Recht auf seinen Unterthanen geltend machen will. Wenn er ihn aber Preis gibt, so steht es bei dem Gouvernement, das den Verbrecher besitzt, ob es selbst über ihn vollends erkennen, oder ihn ausliefern will. *)

---

*) Dieser Satz gründet sich zwar auf die, im Anfang des §. 11. stehende Bemerkung, wornach der beleidigte Staat forum delicti ansprechen kann. Bei näherer Erwägung aber daß es ehrwürdiger sey und den Schein von Influenzen abschneide, wenn der Verbrecher dem beleidigten dritten Gouvernement niemals ausgeliefert werde — nehme ich die Fassung dieses Satzes zurück und schlage dagegen folgende Convention vor:

«3. Auslieferungen an einen Staat, der weder die Ge-
„richtbarkeit des Domicils noch der Deprehension hat,
„werden nie verlangt werden; der deprehendirende Staat,
„wenn der heimatliche den Verbrecher nicht schon früher
„abnehmen wollte, schließt die Untersuchung und hat als-
„dann die Wahl, ob er selbst über ihn erkennen, oder

4. Jeder Regent läßt nach seinen Landesgesetzen procediren;

5. Jeder nach seinen Landesgesetzen sprechen.

6. In dem Lande, wo das Erkenntniß erster Instanz gegeben ist, hat auch die Beschwerden-Instanz statt.

7. Doch ist das Gutfinden des erkennenden Richters nicht ausgeschlossen, wenn er einen einschlagenden Civilpunct, der jeweils mit noch mehrern Regreßverhältnissen verwickelt seyn könnte, trennbar findet und zu gesondertem Rechtsaustrag vor des Beklagten natürlichen Richter verweisen will.

8. Wer erkennt, läßt auch selbst, so viel er kann, an dem Schuldigen vollstrecken. Wenn aber — z. B. über den Punct der Geld-Entrichtungen und Ersatzschuldigkeiten — der Vollzug seines Urtheils bei demjenigen Staat requirirt wird, in welchem der Schuldige bemittelt ist, so wird, ohne neue Untersuchung des Materials vom gefällten Urtheil, dasselbe im andern Bundesland geehrt und vollzogen.

9. Aber auch das Recht eines Verurtheilten wäre allgemein anzuerkennen, daß er Abschrift der ganzen Prozeßacten samt Entscheidungsgründen auf seine (unter sparsame Mäßigung zu setzende) Kosten, verlangen

---

„ihn an das forum des Domicils senden will, welches in „diesem Fall den Empfang der Person nicht verweigert „und die Kosten ersetzt, oder theilt."

und dieselben — sofern nicht neue Frevel der Publicität damit begangen werden — der Welt vorlegen kann.

10. Die Bundesstaaten versprecheu sich wechselseitig, diese Gegenstände der, dadurch in Ordnung zu haltenden teutschen Preßfreiheit, mit möglichst geförderter Gerechtigkeitsleistung zu handhaben — und zwar nicht nur in den schwerern Criminalfällen, sondern auch in den, ihrer Frequenz und Verbreitung wegen, nicht minder wichtigen bürgerlichen Thätigungen, über die aber allemal nur die heimatliche Obrigkeit erkennen möge.

§. 12.

Nach eine Berathung möchte nicht außer Acht zu lassen seyn, wenn nicht — wie oft auf Erden — die beßte Sache an einem Nebenumstand, wie an einem Felsen zerschellen soll. Mancher Buchhändler, und besonders mancher Redacteur, dürfte im Besitz eines landesherrlichen Privilegs seyn, das durch die hier aufgestellten Sätze eine Beschränkung litte. „Ich habe", wird er sagen, „die literarische und industriöse Einrichtung mit großem Aufwand nun schon, im Vertrauen auf den vollen Schutz meines ganzen Rechtes, gemacht. Findet man andere Bestimmungen rathsam, so setze man sie bei künftigen Verwilligungen; ich aber rufe die Gerechtigkeit an für das, was schon besteht."

Er hat allerdings Recht, wenn nicht hier ein solcher Fall der Staatswohlfahrt zu statuiren ist, um des=

sentwillen auch Eigenthumsrechte der Einzelnen aufgeopfert werden müssen — wie wenn ein Privatacker weggenommen wird, um darauf einen stärkern Wasserbau gegen den wilden Einbruch des Stromes zu setzen. Es wird demnach auf die Vorfrage ankommen:

Ob die Preßfreiheit selbst ein Object des teutschen Gemeinwohls sey, dessen feste Begründung man nicht auf längere Zufälle hinaus stellen könne noch wolle?

Wird dieses allerdings bejaht, so folgt auch, daß die Erweiterungen oder Schranken der Preßfreiheit, so weit sie als nothwendig und wohlthätig erkannt sind, sich weder trennen noch verspäten lassen. Ein solcher Redacteur könnte noch ein ganzes Menschenalter lang sein Wesen treiben, und wie stünde dann der ehrwürdige Bundesabschluß da?

Eine andere Frage ist, ob die einzelne Regierung, die ihr gegebenes Privileg jetzt hiernach abändert, dem beschränkten Mann ein Interesse zu vergüten habe? Das kann man ihr empfehlen, oder überlassen mit ihm auszutragen; sie wird aber dabei schwerlich viel Aufwand haben, weil der Hauptbestand des Privilegs bleiben kann wie er ist; weil die Clausel der Mehrung oder Minderung angefügt zu seyn pflegt; weil der Redacteur schwerlich eine Schadens-Liquidation in Geld wird formiren können; und weil allenfalls das Gouvernement eine Menge Mittel in Handen hat, um dem Herausgeber und Verleger einen anscheinenden kleinen

Schaden auf anderer Seite — z. B. durch einige Verlängerung seines Patents — wieder gut zu machen, wenn nicht auch ein hinlänglicher Ersatz in den Anordnungen läge, die gleichzeitig gegen den Büchernachdruck zu erwarten sind.

Der ganze Staatenbund aber gewinnt, durch die Besiegung jener Schwierigkeit, den energischen Vortheil, einen Calendertag feststellen und verkünden zu können, von welchem an die bei Ihm verabredeten Hauptzüge der Preßfreiheit und ihrer Staatsordnung allenthalben eintreten, und die etwa entgegen gestandenen Berechtigungen aufhören.

§. 13.

Es ließen sich also, wenn ich recht sehe, die Bestimmungen des Bundestags auf die wenigen, aber hochwichtigen Sätze zurückführen: fürs Gewöhnliche

I. Censurfreiheit für alle Schriften, auf deren Titel — wo nicht der Autor, Redacteur, oder Verleger — doch der teutsche Drucker, mit wahrem Namen steht, sofern nicht die Einzelnen dieser Personen, schon durch vorangegangenes Urtheil und Recht, der Preßfreiheit unwürdig erklärt worden sind;

II. Freiheit der Ein- und Ausfuhr *) aller noch im Staate unverbotenen Schriften, durch die eta-

*) Ob auch mit Zollfreiheit? — wird dahin gestellt.

blirten Buchhandlungen, sofort des in= und aus=ländischen Bücherdebits, ohne erst eine Lesecen=sur abzuwarten, so lange nicht die Polizei, nach gesetzlichen Regeln, in einzelnen Fällen inhibirt, oder von einer gänzlich=anonymen Schrift, die nicht einmal die Druckofficin nennt, die Rede ist;

III. Jedes Bundesstaates Anerkennung der, einem andern Bundesstaat, oder dessen Angehörigen, durch Publicität widerfahrenden groben Belei=digung, Beschädigung oder Gefahr, als wäre sie ersterm selbst eigen*);

IV. Gesetzlich erklärte, nächste Haftung des Redac=teurs, wie des Autors oder Correspondenten, für nicht=peinliche Strafen und Schadensgefahr aus einem Publicitäts=Vergehen, und zwar eines je=dem derselben fürs Ganze (in solidum) durch alle teutsche Bundesstatten;

V. Subsidiarisch=successive Haftung des Verlegers und (wo dieser mangelt) des Druckers, für den Schrifturheber, in Geldbüßungen;

VI. Das forum und die Gesetze des Domicils blei=ben die Regel; Ausnahme des fori deprehen-sionis in Verbrechensfällen, mit den nöthigen Bestimmungen des Verfahrens nach §. 11.

---

*) Den nothwendigen Beisatz zu dieser Bestimmung s. in der Nachlese, §. f.

VII. Setzung eines Calendertags für die allenthalben anfangende Wirkung dieses Bundesabschlusses, und für die Beendigung aller etwa entgegen stehenden Berechtigungen, deren Ausgleichung den einzelnen Regierungen anheim gestellt und empfohlen wird, sofern sie je noch passend wäre.

Hiernach bleiben, für die einzelnen Staaten noch die Menge der Bestimmungen frei — über den Umfang der Publicitäts-Vergehen, sowohl der zu begrenzenden Verbrechen, als der bürgerlichen oder sogenannten polizeilichen Frevel; über Strafen-Größe, Schadenstragungen und alle connexe Legislation; über das was vor die Gerichte und was vor die Polizei gehört *); über die Verfahrungsregeln und die Instanzen beider Gattungen; über die officielle Aufsicht auf die cursirenden Schriften, mit passender Instruction für die Bücher-Commission; über die Grenzen des polizeilichen Verbots einzelner Schriften (z. B. ob und unter welchen Vorsichten geschlossene Zirkel von Lesern auszunehmen seyen? ob nicht der einzelne Gelehrte sich die Schrift in seine Bibliothek beschreiben, der Reisende sie unbeanständiget bei sich führen könne? — was in gewöhnlichen Lagen gewiß nicht zu erschweren ist); über die möglichst schonende und allemal erst den Schrifturheber oder Händler selbst hörende, übrigens kurze Procedur bei etwa vor dem Druck gefundenen Anständen; über die Obsicht

---

*) Darüber verbreitet sich die Nachlese noch vorzüglich in §§. d. ꝛc.

auf alle Personenklassen, die mit Schriften-Verkehr treiben und controllirt müssen werden können; besonders über die Vorschriften die den Buchhändlern, den Buchdruckern und allen Berechtigten zu setzen sind; endlich über die bundesschlußmäßige Revidirung der schon bestehenden Privilegien. Lauter Bestimmungen von Wichtigkeit, die aber dem Gutfinden der einzelnen Gouvernements nicht entzogen zu werden brauchen, wenn nur erst über jene VII. Puncte die heilbringende Bundesabrede genommen seyn wird.

§. 14.

Anhangsweise kann ich mich nicht enthalten, den Nutzen ins Licht zu stellen, der aus wohlgeordneten Bücher-Commissionen in jedem Staat hervorgehen kann, wenn sie aus aufgeklärten, angesehenen, und ja nicht ängstlichen Männern zusammengesetzt, auch mit richtig bemessener Vollmacht versehen sind. Voraus steht, daß solch eine literarische Commission (in Städten wo Buchläden sind) nicht selbst Polizeigewalt hätte, sondern, wo sie Staatsbedenklichkeit beim Debit einer Schrift schon gefunden hat, blos dem Herausgeber oder Buchhändler eröffnet, sie habe ihren Anstand der Polizei angezeigt und er habe jetzt deren Weisung abzuwarten *). Hingegen darf die Polizei

*) Bei weitern Nachdenken scheint es mir besser, die Bücher-Commission zu gar keiner unmittelbaren Intimation an den Schriftinhaber zu gebrauchen. S. die Nachlese §. h.

nicht ohne das erhabene Gutachten eines *literarischen* Commissarius mit ihrer Gewalt, *außer* der dringenden Noth, eingreifen. Ein anderes ist auf dem platten Lande, wo in schnellen Fällen die Polizei keinen Censor bei Handen hat, und selbst über eine Flugschrift aburtheilt. Die Commission diene also zugleich zu einem Schutz gegen eine zu rasche Polizei. Ihr näherer Amtsauftrag aber bestünde:

1. in sorgsamer Durchgehung der Consignationen, die die Buchhandlungen, Druckereien, Leih-Bibliotheken, und wer sonst Handel mit publiken Blättern treibt, eingeben müssen; verbunden mit der Unterhaltung anderer und näherer literarischen Notizen, besonders aus Literaturzeitungen, aus den in öffentlichen Lesezirkeln aufgelegten politischen Zeitungen, Journalen und sonstigen Flugblättern — als den Mitteln um jene Consignationen zu verstehen;

2. in Einforderung derjenigen einzelnen Schriften, die verdächtig scheinen *), von dem handelnden Personal; und in näherer Durchsicht derselben sowohl, als derjenigen, über welche die Polizei die Bücher-Commission etwa aufruft;

3. Ausnahmsweise in der, nicht zu umgehenden Censur von folgenden Manuscripten:

---

*) Dahin gehören unter andern alle gänzlich-anonymen Schriften, bis ihre Unschuld eingesehen ist.

a. von solchen, die, auch ohne den Namen der Druckofficin, erst herausgegeben werden sollen, oder

b. die von Schriftstellern, Verlegern, Druckern, welche der Preßfreiheit entwürdigt worden sind, ausgehen;

c. von Schriften, worin Landesnachrichten aus Acten, aus Amtsverfahren, oder sogar Staatsgeheimnisse (z. B. etwas über die Construirung der Festungen eines teutschen Landes, oder über vorwaltende Staats-Negociationen) publik gemacht werden wollten. Es springt in die Augen, daß wenn jemand noch so frei mit seinem Gedanken-Eigenthum schalten mag, er darum nicht fremdes Gut ausgeben darf. Dazu kommen, bei Staatsdienern, noch ihre besondern Amtspflichten —

d. von Schriften, um deren Prüfung der künftige Herausgeber selbst ansucht, und den Censor dafür billig belohnt.

Daß diese freiwillig erbetene Censur gar oft dem Interesse der Verleger gemäß seyn wird, leidet keinen Zweifel. Sie selbst haben nicht immer die Vorbereitung, noch weniger die Zeit, um mit Sicherheit zu bestimmen, ob ihnen das angetragene Werk eines manchen Autors nicht Verantwortung und Schaden bringen werde; sie aber sollen ihr Capital in das Unternehmen stecken, werden ihm daher, so bald der Staat die Gelegenheit etablirt hat, zu einem nähern Probstein die Frage vorlegen, ob ihm die freiwillige Druck-

censur nicht entgegen sey? Kann sie ihm einen Anstand machen, so durchdenkt er noch einmal und mildert gern die muthwilligen Stellen, um sein Schifflein eher flott zu bringen, indem er dann eher den abschließenden Verleger findet; die Staatsanstalt hätte schon ihr gutes still gewirkt. Aber um ihres möglichen Bestandes selbst willen, müßte sie begrenzt, und kein Bücher-Commissarius mit indirecten Censuren so überladen werden, daß er davon eilte, oder daß der Name Preßfreiheit zweideutig würde. Nein, dieselbe muß der Zweck, und alles andere nur Mittel ihrer Reinigung und Veredlung bleiben.

Mit wissenschaftlich-bearbeiteten Werken — außer für einzelne Stellen, die der Ansuchende selbst bezeichnen mag — ferner mit allen Schriften an deren Spitze der Autor sich nennt — würde sich der Commissär gar nicht abzugeben haben; mit bereits patentisirten Flugblättern eben so wenig in der Regel, weil das Gouvernement die Personen schon ausgewählt und verantwortlich gemacht hätte. Auch andere Schriften die ganz keine politische, danebst keine irreligiöse, unsittliche, oder injuriöse Tendenz ahnden lassen, würde er blos — wenn es zur Beruhigung des Verlegers dient — mit der Aeußerung „daß hier, wegen Ueberflusses, auch nicht einmal freiwillig eine Censur passend scheine", zurückgeben können. Solchem nach bliebe wohl nichts Unüberwindliches, aber etwas sehr Nützliches und Bil-

liges in dem zwanglosen und oft erwünschten Vorbeugungsmittel gegen spätern Schaden und Verdruß.

Der darum Bittende würde entweder die Absicht erklären, auf den Titel der Schrift selbst sezen zu lassen:

„mit der erbetenen Censur der Bücher-Commis-
„sion zu N . . . .

oder nur die Absicht, eine Attestation vom literarischen Commissarius, über die geschehene Vorlegung und den unanstößigen Erfund der gelesenen Schrift, sich auf alle Fälle geben zu lassen. Das leztere diente immer zu mehrerer Beruhigung nach Wahrscheinlichkeit, jedoch ohne Staatsgarantie, wenn nachmals dennoch die Schrift angegriffen würde. Die im Druck selbst aufgesezte Censur-Anzeige aber müßte wirken, daß alsdann späterhin derselben Schrift über die Urtheile, die sie enthält, und über deren Vortragsweise *) nichts mehr in den Weeg gelegt werden könnte. Das Gouvernement müßte in so weit für seinen bestellten Commissär eintreten.

Je billiger und weiser die freie Censur sich dabei bezeigt — nur den Ton der Frechheit und Bosheit, nicht die gesagten starken Wahrheiten, verfolgt — desto höher wird ihr Name in allen Buchhandlungen Teutschlands geschäzt werden. Eine blind-eifernde, oder eine träge Censur hingegen — würde wenig schaden, weil sie wenig requirirt würde. Durch diese unverfängliche An-

---

*) Ein anderes wären factische, immer verantwortliche Unwahrheiten.

stalt, wenn sie etwa in dem einen Lande beliebt wird und in dem andern nicht, kann die Erfahrung allmälig an beßten lehren und vergleichen, in wie fern vor Kurzem ein Schriftsteller zu weit gegangen sey, wenn er in Leipzig 1816, von einem andern teutschen Lande schrieb:

„Es darf der inländische Buchhändler zwar ohne „Censur drucken lassen was er will, aber desto „schlimmer für ihn; denn mißfällt das Buch der „Regierung, so wird es wegenommen, und er hat „seine Kosten verloren. Besser wäre also offenbar, für den Buchhandel, eine aufgeklärte Censur".

Ich wiederhole, daß ich, aus eingangserwähnten Gründen, keine Zwang-Censur in den gewöhnlichen allermeisten Fällen, weder für den Druck noch für den Debit, auch nicht für die Flugschriften empfehle. Aber die vom Staat bestellte Gelegenheit zur freiwilligen Censur bestreiten, hiese wieder ein anderes Zeichen von sich geben. Man rufe darüber mehrere der angesehenen teutschen Buchhandlungen und mehrere, als ehrwürdig anerkannte Schriftsteller, mit Namen zur Begutachtung auf — sodann auch Männer, die man zu solcher beschränkten Censur bestellen wollte.

* * *

Dem grossen Volk der teutschen Sprache bleibe seine Preßfreiheit durch deren Mässigung!

Nachlese für einige Bestimmungen und einige Unterlassungen.

§. a.

Die gehörige Ausdehnung der Freiheits-Gabe, und dann ihre Schranken, sind sehr festzusetzen. Hinsichtlich des erstern Gegenstandes, sind die meisten Zweifel über die Zeitschriften erhoben worden, ob auch diese von der Druckcensur frei seyn könnten? Ich habe mich darüber schon (in der Abhandlung I. §. 1.) geäußert, glaube aber meine spätere Betrachtung noch beisetzen zu müssen, daß in dieser Frage das Hauptinteresse der ganzen Preßfreiheit, für die allermeisten Leser liegt, die insgesammt Zeitungen und Journale, oder sonst gesonderte Flugblätter — selten etwas anderes, lesen. Ja selbst die Gelehrsamkeit hat diesen Schwung für viele wissenschaftliche Mittheilungen genommen. Die Censur würde nicht etwa nur eine spärliche Ausnahme, sondern wieder die täglich drückende Regel seyn, wenn man jene Blätter des Tages ihr unterwürfe. Wie wenig Gabe bliebe dann dem Volk

zu Danke, dem doch seine Regenten gern eine billige Befriedigung geben wollen, ja das einen gerechten Anspruch auf Preßfreiheit erhalten hat. Gehen wir mehr in die Unterscheidung der verschiedenen Blätter und Hefte ein, so wird die Sorge bei vielen schon von selbst verschwinden, und auch bei den übrigen sich mehr aufhellen.

Journale in Heften pflegen monatlich, oder quartalweise, oder in frei vorbehaltener Zeit, zu erscheinen. Ein Theil derselben ist einzelnen Wissenschaften, ein Theil allen Wissenschaften (wie die recensirenden Literatur-Zeitungen und ihre Intelligenz-Blätter) gewidmet. Freilich können in solchen gelehrten Forschungen und Notizen bösartige Sätze ausgebreitet werden; aber sie können es ja auch in andern Büchern, die nicht Zeitschriften heisen. Nur die staatswissenschaftlichen Journale und ihre, meistens angefügten Novellen, kann man zu den Volksschriften und beinahe zum gewöhnlichen Zeitungsstoff rechnen; doch bleibt der immer bedeutende Unterschied, daß sie nicht so schnell und verbreitet, als die Tagsblätter, wirken. Uebrigens würde ein Gesetz, welches gewisse Gattungen von Journalen unter eine stete Druckcensur stellen wollte, nicht nur schwer zu umgrenzen seyn, sondern auch bald eludirt werden. Eine Gesellschaft von Gelehrten, die seither ihre Hefte in Journalsform herausgegeben, nennt und formt sie künftig nur etwas anders — man kann ja auch ein größeres Werk heftweise erscheinen

lassen; oder man macht, wie in Frankreich, halb-periodische Schriften. Allen Wendungen des menschlichen, täglich noch mehr erfindenden Geistes vermag keine Legislation zuvorzukommen; und wer weiß, ob daran nur Gutes geschähe? *)

Critischer ist allerdings die Frage von den eigentlichen Zeitungen und andern Flugblättern des Tages, oder spätestens der Woche. Ihre Verbreitung geht bis in die Schenken des Landmanns, und ihr Hauptzweck ist die schnellste Erzählung politischer Neuigkeiten, in unsern Tagen stark erstreckt auf Rechte und auf Anmassungen des Volks, so wie auf den Reiz des Wundersamen, es sey lustig oder traurig, nützlich oder schädlich. Die gewöhnlichen Zeitungen und was ihnen ähnelt, kann man unstreitig zu den Volksschriften rechnen, die eine nähere Staatsaufsicht über das, was der Volksmasse täglich vorgetragen wird, rechfertigen würden. Aber auf der andern Seite stehen auch wieder dringende Mahnungen zu einer weisen Mäßigung in der allgemeinen Vorkehr. Die gewöhnlichen Zeitungen sind nicht

---

*) Die practicable und genügende Hilfe wird durch etwas anderes gegeben — durch meinen Vorschag in I. §. 7, daß der Redacteur eines Journals zunächst für alle aufgenommene Artikel verantwortlich seyn soll. Dieser wichtige Satz ist freilich unerläßlich, wenn das Freiheitssystem aufrecht erhalten, und seine Ordnung nicht verspottet werden soll. Mehr davon im §. f. am Ende, und in der dortigen Note *.

blos, im Volkston, für den gemeinen Mann herabgestimmt, sondern zugleich die Lectüre *aller gebildeten* Stände. Die Concurrenz aus- und inländischer Zeitungen, die nicht gehemmt werden kann noch soll, stellt sogleich diejenige in Schatten, die sich merklich keuscher als ihre Schwestern verhüllte. Ihr Herausgeber würde dabei übel fahren, viele seiner Abonnenten ein anders Blatt sich beschreiben, und so würde das scharf aussehende Gouvernement nicht einmal seinen Zweck erreichen können. Aber noch mehr: dasselbe würde sich selbst eine Ruthe unnützerweise aufbinden *). Denn wenn es nun heist, dies Blatt habe die Staats-Censur passirt, und es blieb dennoch mancher, der gespannten Neugier nicht zu entziehende Artikel stehn, der diesem oder jenem Nachbar nicht behaglich seyn kann: so fällt der laute Vorwurf, oder doch der stille Aerger, auf die Staatsadministration zurück. Die Fälle wiederholen sich, und die Folgen des ausgestreuten Samens von Kälte und Mißhelligkeit werden nun erst, besonders für kleinere Gouvernements, bedenklich. Hat hingegen keine Staatscensur sich noch selbst compromittirt, und es kommt Beschwerde über einen, oft leichten Zeitungsfrevel ein, so läßt sich auch auf leichtere Art die Befriedigung herstellen. Nicht zu gedenken des ersparten weit größern

*) Eben diesen Gedanken fand ich späterhin auch in der bayerischen Ständeversammlung vorgetragen. Allgem. Zeitung von 1819. S. 290.

Geschäftes im langen Jahr, und der umgangenen Schwierigkeit, tüchtige und willige Männer zu den, alle Tage widerlicher werdenden Censurämtern zu finden.

Unter diesen Umständen möchte es auf die Prüfung der Vorfrage ankommen: ob man nicht auf andere einfachere Art, als durch eine fortdauernde Censur, den Zweck erreichen könne? der ja nur darin besteht, daß die Zeitungen nicht größern Schaden, als andere Schriften, daß sie nicht Gefährlichkeit unter das Volk bringen. Meine Vorschläge wären folgende:

1.) Da Zeitungen und ähnliche Tagesblätter unter die nähern Volksbelehrungen gehören, so soll niemand sie herausgeben dürfen, als der vom Staat dazu approbirt ist. Auch dieß ist schon eine Beschränkung der Preßfreiheit, aber eine der gelindesten und zweckmäßigsten, indem sie das Mittel zu Umgehung steter Censur, und zugleich ein wohlfundirtes Mittel ist; denn zum ununterbrochenen Volkslehrer läßt man nur geprüfte Personen zu *). Jedoch kann man eine Concurrenz unbescholtener Männer, die sich als Redacteurs für versuchte Blätter darstellen, unbedenklich zulassen.

2.) Dem Zeitungsschreiber muß, wegen grober nach einer erhaltenen Staatswarnung wiederholter Ueber-

*) Ich ziehe dasselbe der franz. Caution vor, die den unbemittelten Schriftsteller mehr beschränkt, der Intrigue mehr die Bahn öffnet, und die Sache des Geistes zu sehr in die Geldsache hinabzieht.

tretung der Preßgesetze, der alsbaldige Verlust der Concession zur Folge werden können.

3.) Die Concession selbst werde nur für einen angemessenen Zeitraum, der der Unternehmung genüge, verwilligt. Hat sich in demselben der Redacteur auf würdiger Seite gezeigt, so möge ihm die Verlängerung nicht erschwert werden.

4.) Zu seinen Verbindlichkeiten gehört, daß wenn zu Zeiten eine gewisse politische Materie besondere Staatsbedenklichkeiten herbei zieht, ihm die Vorlegung der dahin einschlagenden Artikel zu einer speciellen Staatscensur vor dem Druck, ausnahmsweise auferlegt werden kann.

5.) In Zeiten aber eines ausgebrochenen Kriegs, oder drohender nahen Volksunruhen, steht ohnehin, und nicht blos bei Zeitungen, die etwa nöthige Suspendirung der Druckfreiheit zum Ermessen eines hierüber abschließenden Staatscollegiums (nach I. §. 3, und unten §. k.); folglich kann auch alsdann mit den Tagsblättern angefangen werden.

Diese vorbauende Mittel scheinen mir hinlänglich zu seyn, und sind doch mit der Regel der Preßfreiheit vereint. So lasse man denn gewöhnlich dem Publicum die ungestörte und bequeme Stillung seiner, meistens edlen Wißbegierde und unschuldigen Vergnügung. Man verderbe nicht, um des Mißbrauchs willen, den häufig guten Gebrauch, und schlage die wichtige Munterkeit des Geistes weder in den Autoren noch in den Lesern nieder.

Die in England und dann in Frankreich mißlungenen Versuche, wenigstens die Zeitungen unter die Druckcensur zu legen, sind belehrend für uns.

§. b.

Wenn hier, und in andern Stellen meiner unmasgeblichen Begutachtung manche verwandte Sätze, die eigentlich erst zu gesetzlichen Territorialbestimmungen gehören, gleichwohl schon mit einiger Zergliederung angedeutet werden, unerachtet diese noch nicht in dem Bundesbeschluß ausgedrückt werden kann, so geschieht es, bis auf einen gewissen Grad hin, nicht zweckwidrig. Der allgemeine Gesetzgeber muß das Detail der untergeordneten Bestimmungen sowohl, als ihrer Practik, obschon er dasselbe nicht ausspricht, dennoch mit Klarheit durchschauen, theils um zu betrachten wohin seine allgemeine Disposition führe, theils um sich leichter darüber zu beruhigen, daß dieselbe noch Auskunftsmittel genug, für die jedem einzelnen Land angemessene Modificationen offen lasse. So, wenn der Bund sagt:

„Es soll Freiheit seyn der Ein- und Ausfuhr aller, „im Staate noch nicht einzeln verbotenen, und wenigstens die Druckofficin genau nennenden Schriften, durch die etablirten Buchhandlungen; so wie „Freiheit ihres in- und ausländischen Bücherdebits, „ohne erst eine Lese-Censur abzuwarten",

bleibt dem Regenten eines Bundes-Landes, wo man es für gut ansieht, dennoch zu verfügen unbenommen: *)

1.) daß an Niemand als an Buchhandlungen, Lesebibliotheken, Staatsbehörden, und überhaupt an Stellen oder Individuen die dem Mauthbeamten vorher bekannt gemacht wären, adressirte Schriften vom Ausland bei der Grenzstätte passiren sollen;

2.) daß der Mauthbeamte nichts als die passende Adresse des Bücherballens zu untersuchen habe;

3.) daß — wenn nicht gänzlich reciproke Zollfreiheit, zu Gunst der Literatur beliebt würde — wenigstens keine solche Zollunterscheidung, welche eine aufhaltliche plagende Einsicht von Bücherconsignationen und Preisen, schon an der Zollstätte nöthig machte, sondern nur ein Tarif nach dem Gewicht des Bücherballens, dort Statt haben solle;

4.) daß hingegen jede Buchhandlung, und wer sonst durch Patent, zum Schriftenverkehr, die für nöthig zu erklärende Legitimation hätte, verpflichtet würde, seine empfangenen Bücher mit den Ausnahms-Verboten im Lande, ehe er den Debit anfängt,

---

*) Meine eigne Meinung ist nicht so eng, als die nachstehenden Limitationen; auch sind die Grundsätze mancher teutschen Regierung wirklich schon weiter. Aber ich bitte zu bemerken, daß dieser ganze §. zur Beruhigung anderer Staatsmänner geschrieben ist, die, um dem vorgeschlagenen Bundessatz beizupflichten, an die daneben noch statthaften Beschränkungen erinnert werden müssen.

selbst zu vergleichen, die bereits verbotenen selbst anzuzeigen, und urkundlich für die Rücksendung ins Ausland zu versiegeln;

5.) daß er nebstdem eine Consignation seiner neuen Schriften 48. Stunden vor dem anfangenden Debit, einer Bücher-Commission, wo diese aufgestellt werden will, überreiche;

6.) daß jedoch die blose Abforderung eines Buchs zur Einsicht den Debit noch nicht hemmen, sondern dazu ein polizeiliches verantwortliches und auf anzugebende Gründe gebautes Inhibitions-erkenntniß nöthig seyn soll. *)

§. c.

Eine andere Nebenbestimmung aber wird verdienen, vom hohen Bunde selbst ausgesprochen zu werden. Die Zahl und Gattungen verbotener Bücher waren auf teutschem Boden von langeher äußerst ungleich. Es ist zwar nicht zu erwarten, noch nöthig, daß sie durchaus gleich werden; aber eine merkliche Annäherung an Gleichheit bringt die Zeit, und selbst der teutsche Bund, gewißlich hervor. Wenn die Buchhandlungen, auch bei der neuen Ordnung der Dinge, noch provisorisch auf die alten Bücherverbots-Edicte verwiesen blieben, so entstünde nicht nur ein greller Uebelstand, sondern auch eine niederschlagende Mühe und

---

*) Mehr davon unten, §. h.

Arbeit für alle Buchhändler des teutschen literarischen Markts — des größten auf Erden! Keiner wüßte, was er jetzt in das fremde Land senden darf, oder es müßten die alten Verbotslisten — mit vielem Wuste, an den man jetzt gerne nicht mehr denkt — allenthalben aufs Neue gedruckt und mitgetheilt werden. Dies wäre nicht wünschenswerth, ja nicht einmal gleichgültig. Die Revision der alten Verbotslisten würde zwar allenthalben zum Vorsatz werden, der aber hie und da sich Jahre lang verziehen, wo nicht ganz verschieben könnte; und darüber litte die glückliche Regeneration des wichtigen freyern Schriften-Verkehrs, die doch so sehr geeignet ist, die Nation zu ehren und zu erfreuen. Ich glaube daher den Beisatz zum Bundesschluß vorschlagen zu können:

„Von demjenigen gesetztwerdenden Calendertag „an, von welchem die Wirksamkeit des „Bundesgesetzes eintreten soll, verlieren alle „bisherigen Consignationen verbotener Bücher ihre „Kraft, und nur diejenigen bleiben in einzelnen „Ländern verboten, die dort nach der Zeit dieses „Bundesbeschlusses, in neuen Consignationen, „namentlich verboten und verkündet werden".

Gleichwie diese Worte geeignet sind, die Revision dieses Gegenstandes nicht nur zu beschleunigen, sondern auch zu mäßigen; eben so ist, auf der andern Seite, jede Vorkehr, die ein Souverän hierin gutfindet, salvirt und auch nicht übereilt, weil die Zwischenzeit von

Fassung solch eines Bundesbeschlusses bis zum Calendertag auf welchen der Anfang seiner Wirksamkeit hinausgesetzt würde —*) bis wohin also die alten Verbote noch bestehen mögen — immer den Umfang mehrerer Monate enthalten wird.

§. d.

Ich bin aufgemuntert worden, genaue Grenzbestimmungen zwischen Justiz und Polizei, hinsichtlich auf Preßmißbräuche — und zugleich Garantieen der bürgerlichen Freiheit gegen übermäßige Eingriffe der Polizei — da diese weniger fest, als die Justiz, geregelt ist — zu versuchen. Die Aufgabe ist wichtig und nicht leicht; ich stelle folgende Sätze zur Prüfung auf.

So viel steht klar voraus, daß die Justiz sich nicht unmittelbar mit den vorbauenden Mitteln, sondern nur mit der Anwendung der gerechten Folgen schon begangener Fehler beschäftigt — und zwar für ihre Erforschung, samt ihren Beweisen, sowohl über den Thatbestand als über den Thäter; sodann für die Bestrafung der Schuldigen; für die Zu- oder Aberkennung der Entschädigungen und irgend anderer Rechtsfolgen auf das Mein und Dein. Die dritte Gattung dieser Gegenstände, Entschädigun-

*) Ich habe von dem Calendertag in I. §. 12 und 13 schon Erwähnung gethan; er ist, für die glückliche Ausführung der teutschen Legislation über die Preßfreiheit, noch ungleich wichtiger, als in der Materie vom Büchernachdruck.

gen betreffend, gehört rein vor die Civiljustiz, und zwar — so fern nicht in einzelnen Ländern dafür ein eigenes Gericht und abgekürztes Verfahren angeordnet werden will — vor die gewöhnlichen Gerichte und Rechtszüge. Der Bundestag wird desfalls nur die conventionelle Schranke einleiten:

„daß wegen eines Preßvergehens keine Verurthei„lung in Entschädigungs- oder Ersatzsum„men, noch sonstige unmittelbare Rechtsfolge auf „das Eigenthum, blos im polizeilichen, noch auch „im criminalgerichtlichen, sondern im civilgerichtli„chen Weeg, nach Verhandlung der Parteien, soll „ausgesprochen werden können".

Was hingegen die erstern Objecte, die Erforschung und Bestrafung von Freveln und Frevlern anlangt, so tritt hiebei, wenn einmal die Anklage vor Gericht gebracht ist, die officielle weitere Vorkehr der Strafgerechtigkeit ein. Aber der Grad des Vergehens hat einen mächtigen Unterschied zur Folge. Die Criminaljustiz kann nur wirken, wo wahrhaft ein Verbrechen das Object der Untersuchung ist. Wo sie einmal fundirt ist, da soll durch die vorseyende Legislation nichts — weder in ihren gesetzlichen Untersuchungsmaasnahmen, noch in ihren Entscheidungen und Vollstreckungen — geändert werden. Aber welche Frevel bilden ein Verbrechen, und welche nur ein anderes Preßvergehen? Darüber muß die Weisheit der Gesetzgebung voraus entscheiden, ehe ein spe-

cieller Fall, in welchen sich leicht ein Schein der Leidenschaft oder der Furcht mischt, Rechtsanwendung fordert. Die hohe Bundesversammlung dürfte geneigt seyn, zum Schutz des teutschen Bürgers, hier die Basis zu setzen:

a. Im Zweifelsfall, wenn ein Preßvergehen nicht alle Charactere eines der, in den betreffenden Landesgesetzen namentlich aufgezählten Verbrechen trägt, kann dasselbe nicht als solches, mithin nicht criminell, verfolgt und bestraft werden.

b. Preßvergehen will man auch künftig nicht zu einer eigenen Gattung von Verbrechen erheben lassen, sondern sie sind es nur wenn sie in Staats-, in Majestätsverbrechen, in Verleumdungen und solche schwere Injurien, welche ausdrücklich den criminellen Character an sich tragen, ausarten.

c. Niemand als ein ganzes, nach Stimmenmehrheit entscheidendes Gericht von wenigstens 5. Richtern, kann über solch ein angeschuldigtes Preßverbrechen aburtheilen.

Die Preßvergehen, welche zwar nicht bis zum Character des Verbrechens steigen, können gleichwohl noch von bedeutender Größe seyn, und einer bedeutender Strafe unterliegen. Aber die Hauptabmarkung bleibt, daß sie doch nicht peinlich, sondern nach bisheriger Sprache polizeilich, oder besser bürgerlich (wie man sich in neuen Strafgesetzbüchern auch ausdrückt) abgestraft werden. Zu den Justizsachen im wei-

tern Sinn des Worts, gehören allerdings auch diese, und so hat Herr von Berg sie genommen, wenn derselbe ein Justizsystem einem Polizeisystem gegenüberstellt, welch letzeres alsdann im engeren Sinn sich auf andere officielle Obsorgen in Preßangelegenheiten, außer aller Strafgerechtigkeit, beschränkt. *) Wer den plagenden und schwankenden Begriff der Polizei weiter ausdehnt, wird darauf bleiben, alle Untersuchung und Bestrafung, die nicht criminell ist, polizeilich zu nennen. Gälte es nur die Wörterwahl, so könnte man in allem, was das Verständniß erleichtert, schon entgegen kommen. Wir haben uns aber vor dem Mißbrauch zu verwahren, wornach bisher allzu oft die Preßfrevel, weil die wenigsten vor das Criminalforum gehörten, dem ziemlich willkürlichen Verfahren und Absprechen eines Polizeimanns überlassen worden sind. Eben hierin scheint Verbesserung nothwendig, zu deren Entwicklung ich nun übergehe.

§. e.

Alles was Gegenstand der Strafgerechtigkeits- und der Civilgerechtigkeitspflege ist, werde auch von Justiz-Stellen entschieden. Es ergibt sich aus

---

*) Sein Hauptgeschäft bleiben alsdann die vorbauende Maasregeln; aber diese doch nicht allein, sondern noch manche Ordnungsherstellungen, auch nach dem Frevel, sind der Polizei eigen, wie sich bald zeigen wird.

den Sätzen des vorigen §., daß dieser Auftrag eigentlich dreifach ist:

1.) für die Criminalien;

2.) für die bürgerlichen Vergehungsfälle;

3.) für civilistische Entschädigungsklagen.

Dies verdient bemerkt zu werden, weil, nach den sehr verschiedenen Eintheilungen der Behörden dieses oder jenes Landes, die dreierlei Zweige, je nach Gemächlichkeit, auch differente Hinweisungen erhalten könnten, seyen sie nur von der polizeilichen Verwaltungsweise geschieden! — Aber am beßten wird es allerdings seyn, wenn diese Zweige auch möglichst zusammengehalten werden, um nicht ohne Noth die nehmliche Sache von der einen Behörde zur andern schicken, und zuweilen ungleichen Rechtsansichten sie aussetzen zu müssen. Nach unsern badischen Einrichtungen z. B. würde es angehen, daß ein Landbeamter, der zwar die Justiz- und die Polizeiverwaltung zur Zeit beide vereinigt, ein vorkommendes Preßvergehen sogleich rechtlich instruirt und, wenn solches blos von dem geringen Belang seiner Amtscompetenz ist, es selbst aburtheilt, andernfalls die Sache zum höhern Erkenntniß an das Hofgericht einsendet. Dasselbe aber ist ebenfalls mit der doppelten Function beauftragt, in einer Strafuntersuchungssache, je nach deren Befund, entweder als Criminalrichter oder als bürgerlicher Strafrichter zu erkennen. In bloßen Civilklagen über Entschädigungen und dergleichen, könnte das Amt ohnehin über die größten

Summen, unter vorbehaltenem Appellationszug, sprechen. Alle wichtigern Fälle gelangten demnach an die Hofgerichte (nicht mehr an administrative Mittelbehörden) und es käme nur darauf an, dieselben passend zu instruiren. Als Criminalrichter — so auch als reine Civilrichter in Entschädigungs-Puncten — sind sie bereits, und bleiben lediglich an ihre Gesetze gewiesen; aber in der ihnen neuen mittlern Qualität, welche jetzt den Polizeibehörden abgenommen würde — d. h. hinsichtlich der allermeisten Preßvergehungen — werden einige nähere Bestimmungen nöthig seyn.

Voraus stehe die gerechte Zusage des teutschen Bundes, daß, was nicht wahres Verbrechen ist, frei von folgenden Uebeln bleiben soll:

a. von infamirenden Strafen, wie Zuchthaus, Schellenwerk, körperliche Züchtigung, Ehrenentsetzung und was derselben sonst, nach dem peinlichen Gesetzbuch, gleichkommt, oder noch schärfer wäre;

b von totaler Verbannung oder Deportation;

c. von peinlichem Gefängniß;

d. von längerer bürgerlicher Arreststrafe, als eines Jahrs;

e. von aller Personal-Verhaftung in der Procedur, außer Fällen der verdächtigen Flucht wo sie nahe, und in Verbindung mit dem Mangel der Cautionsleistung, so wie mit der, wahrscheinlich eine

allemal schwere Arreststrafe verdienenden Anschuldigung steht;

f. von Sperrung eines Buchladens oder einer Druckofficin, über die Concessionsbeschränkungen hinaus;

g. von fremdem Gerichtstand für das Haupturtheil und dessen Vollziehung.

Die alsdann nach dem Gutfinden der Gesetzgebung in einzelnen Landen noch anwendbaren Uebel wider Preßvergehen sind — je nach dem Grad der Frechheit, der Beschädigung, und des gegebenen Aergernisses — immer noch von hinlänglichem und mannigfaltigem Umfang, als:

a. Arreststrafe von einem Tag, bis hinan zu einem halben — höchstens, in außerordentlich qualificirten Fällen, zu einem ganzen Jahr, und mit weiters statthaften Unterscheidungen im Local, und in der übrigen Haltung.

b. Ein Verweis, mehr oder weniger scharf gefaßt;

c. Geldstrafen — die in geringen Fällen, bis auf eine mäßige Summe (etwa z. B. bis 20 fl) der einzelne Localbeamte, bei der Frage von größerer Strafe aber, nur ein versammeltes Gericht erkennen könnte; und wesfalls das Landesgesetz ein maximum bestimmen möchte, das hinwiederum alsdann sich minderte, wenn es über das, niemals zu überschreitende 1/20 tel vom reinen Hauptvermögen eines wenig-bemittelten Frevlers hinausginge;

d. Abbitte, Widerruf, richterliche Strafverkündung in öffentlichen Blättern, oder die auferlegte Mitausgabe eines Nebenblattes, das die obrigkeitliche Rüge ausdrückt, zu jedem Exemplar einer größern Schrift;

e. das Urtheil: es sey der Schuldige der Preßfreiheit unwürdig erklärt und von nun an (das erste Mal für eine beschränkte Zeitlänge) unter Censur zu stellen;

f. das gänzliche Verbot der Fortsetzung eines Werks oder periodischen Blatts — wie auch schon dessen Suspendirung (wo inmittelst sich die Kundschaft leicht verläuft) ingleichen die Confiscation oder Vernichtung einer ganzen Auflage — seyen Collegial-Erkenntnisse, wozu schon große Schuld und Erheblichkeit gehört. Wir sahen sie in Frankreich so leichthin anwenden!

g. Beim dritten oder vierten Bestrafungsfall, das Erkenntniß: es sey der Frevler für incorrigibel zu erklären. Nur unter dieser Voraussetzung könnte nach Befund weiter erkannt werden, daß sein auf die Presse Bezug habendes Gewerb verwirkt sey.

h. Verbannung auf die Distanz einer gewissen Meilenzahl und auf eine zu beschränkende Zeit. Dieses allemal harte Herausreissen aus den angeknüpften Lebensverhältnissen möge nicht angewendet werden, als wo die Größe des ärgerlichen Anstosses es abnöthigt — z. E. wenn ein frecher Mensch,

ohne gerade Majestätsverbrecher zu werden, den Regenten, oder die Prinzen seines Hauses, oder seine ersten Staatsbeamten als solche, oder den Standesherrn sein Unterthan, mit Lüge und injurioser Wendung angreift.

i. Anhangsweise gehört hieher der, nur unter besondern Ausnahmen statthafte Zwang, daß der Herausgeber den Urheber einer frevelhaften Einsendung nenne — nehmlich:

α. In den durch ein Rechts-Collegium anerkannten Criminalfällen, bleibt ohnehin alles unverrückt und jede Bundesobrigkeit honorirt die Requisition der andern.

β. Die zweite, einzige Gattung nichtpeinlicher Fälle, worin die Erforschung der Urheber unter verbündeten Obrigkeiten nicht verschlossen werden kann, möchte dahin determinirt werden: wenn ebenfalls ein Rechtscollegium erst festgestellt hat, es sey nicht blos eine Privatbeleidigung oder wenig bedeutende Lüge, für die der Herausgeber büßen könne, im Vorwurf, sondern ein näheres Interesse des gefährdeten Gemeinwohls.

Man denke z. B. an die Aufhetzung der Unterthanen durch eine nachbarliche Zeitung, deren Correspondent eine Blindschleiche aus dem angegriffenen Land ist.

§. f.

Als Grade oder Klassen der Schuldhaftigkeit lassen sich füglich drei, von nicht-verbrecherischen Preßvergehen annehmen:

α. solche, die gleichwohl in der Vergleichung als schwere sich darstellen — z. B. gefährliche Lügen in der Hauptangabe, oder auch ohne Lüge muthwillige grobe Beleidigungen, die der erlaubte Vortrag der Wahrheit nicht erfordert hätte;

β. solche Preßvergehen die zwar leichter, aber doch mit der öffentlichen Rüge in Klagfällen nicht zu verschonen sind; dahin gehört vorzüglich die kleine Lüge in Nebenzügen, die dem ehrlichen Mann wehe thut;

γ. solche Frevel endlich, wo mit einem wahren Vortrag nur leichfertiger Spott und unfreundlicher Tadel, ohne einen sonst erschwerenden Umstand gepaart sind.

In dem Maas der Rüge bei α und β, wird dem vernünftigen Richter immer überlassen werden müssen, ab- und zuzuthun. Was er selbst aber nur zu den Fällen unter γ, rechnet, das mag er, der Richter, *) von der Hand weisen können, wenn schon es die mo-

---

*) Von der noch übrig bleibenden polizeilichen Berichtigung, s. unten in §. i.

ralische Mißbilligung verdient, welcher ohnehin der niedrige Scribler über kurz oder lang nicht entgeht. Etwas muß man den Verführungen des Witzes nachsehen, wäre es auch nur um fertig zu werden, und um den Umlauf manches sehr nützlichen Tadels nicht zu erschweren. Das wirksamste liberale Beispiel, für die allgemeinere Beruhigung, werden die Großen der Erde selbst hierin zu geben geneigt seyn.

Ich gehe hier über zu einem Satze von Wichtigkeit. In meiner Abhandlung I. §. 13. Nro. III. habe ich zu einem Artikel des Bundesbeschlusses vorgeschlagen:

„die Anerkennung der, einem andern Bundesstaat, „oder dessen Angehörigen, durch die Presse oder „ähnliche Publicität widerfahrenden groben Beleidigung, Beschädigung oder Gefahr, als wäre sie „erstern Bundesstaat selbst eigen".

Aber meine weitere Beobachtung überzeugt mich, daß es alsdann auch unumgänglich nöthig sey, ausdrücklich die weitere Bundesabrede beizusetzen:

„Es solle jedoch auch hiebei über bloße Thorheiten „und geringe Unannehmlichkeiten hinausgegangen — „wenn aber in einem, nicht-verbrecherischen Fall „der Frevel gleichwohl so stark ist, daß die gute „bürgerliche Ordnung eine rügende Einschreitung „nöthig macht — mehr auf schnelle und sicher treffende, als auf harte Strafen und Vorkehrungen, „der Bedacht genommen werden".

Ohne diesen Beisatz könnten die teutschen Schriftsteller, bei freimüthigen Aeußerungen über irgend ein Gouvernement, schon zittern, seit sie gehört haben, als ob man hin und wieder das Heil der Sache in einer abschreckenden Strafengröße hätte suchen wollen. Ohne diesen Beisatz sind auch die Regierungen der kleinen und mittlern Bundesstaaten weniger vor Verlegenheit geschützt, wenn ein mächtiges Bundesglied um andere Genugthuung andränge, als die in Allgemeinheit instruirten Gerichte gerecht fänden. Dies wird aber nicht leicht sich zutragen, wenn der Beisatz vorher ausgesprochen ist; oder falls auf denselben das Gouvernement eines leichfertigen Novellisten sich berufen müßte, so könnte die Ablehnung doch nicht so leicht als Unfreundlichkeit ausgelegt und vergolten werden. Hiezu kommt endlich die Betrachtung, daß es Weisheit seyn wird, den zu strengen Schritten vorzubauen, von denen man sonst mit Nachtheil zurückkehren müßte, weil sie sich gewißlich nicht in die Länge handhaben ließen. Hingegen wird es Vertrauen gewinnen, wenn der teutsche Bund selbst schon jenen Beisatz vorausstellt.

Aber diese Milde auf der *einen* Seite erfordert nothwendig auf der andern die möglichste Erleichterung und Sicherung der Justiz in der *Anwendung* der gemäßigten Strafen auf die vorliegenden Frevel, somit die möglichste Abschneidung der Ausflüchte, Umtriebe und überflüßiger Formen. Ich beziehe mich hier nochmals auf einen Hauptsatz, nehmlich auf meine Aus-

führung über die nächste, unbedingte Haftungsverbindlichkeit des Redacteurs (Abhandlung I. §. 7.) in den Grenzen der bürgerlichen Rechtsfolgen. *)

---

*) Herr Professor Weber (in dem so schätzbaren Werk über Injurien und Schmähschriften, 3te Auflage von 1803, Abtheilung III. S. 125.) bemerkt richtig, daß die Herausgeber mit der Ausflucht, sie hätten die einzelnen Aufsätze nicht geprüft, sich keinesweegs wie die bloßen Verleger entschuldigen können, da sie sich zu einer gewissen Aufsicht über den Inhalt ihrer Zeitschrift verpflichtet haben, mithin auch im Ganzen schuldig seyen, ihn rechtlich zu verantworten. Alsdann aber folgert er weniger aus diesen Prämissen, als wirklich in ihnen liegt, und stellt diese Verantwortlichkeit erst auf Bedingungen, die (gleich den oben bezeichneten, noch zweideutigen beiden Ausdrücken „gewissen" und „Ganzen") die Kraft und die Klarheit der Imputation in vielen Fällen untergraben würden. Es heißt nehmlich weiter: „Sie haften daher völlig als Mitschuldige und Theilnehmer 1. wenn sie überführt werden können, in Fällen der eigentlichen Verleumdung, um die Unwahrheit der angegebenen Thatsachen gewußt zu haben; 2. wenn in der Art der Darstellung eine Injurie liegt, die sie nicht verkennen konnten". — Wie nun aber, wenn sie in 90 Fällen von 100, in denen sie die Uebelthat wohl merken konnten, nur nicht in rechtlicher Form überführt werden, sie gewußt zu haben? oder wenn sie zwar des Mitwissens an einer Verleumdung überwiesen sind, sich aber noch disputiren läßt, ob es eine eigentliche sey? Wie wenn der feine Sprachkenner in einer vorliegenden Wendung die Injurie erkennt, der Redacteur aber, dem man nicht ins Herz sehen kann, sie noch immer verkennen will? Und so gut man eine solche Ausnahme zuließe, müßte man noch zehn andere zulassen. So will auch Weber die Redacteurs frei lassen, wenn sie den Einsender anzugeben, oder die ihm vorgeworfene

Endlich müßte der Beleidigte darüber, daß er nicht mehr kurzweg bei der Polizei Hilfe suchen kann, sondern an den Richter verwiesen wird, in keinen durch Ko-

---

Verleumdung durch redliche Beweise abzulehnen, im Stand seyen. — Das erstere mag gelten, wenn nicht nur der Redacteur freiwillig den Einsender angibt, sondern auch dieser binnen 3 Monaten die ohneweiters angesetzte Geldbuße erlegt und keine besondern Gründe sind, dennoch den Redacteur, als den immer Nächstschuldigen zu verfolgen. Auf dem letztern Weg (der zugelassnen Beweisführung über allerlei Einreden) hingegen, der wieder in neue Labyrinthe führte, würde das Gesetz zum Spott der Muthwilligen, und unmöglich zur hohen Achtung des Publicums ausfallen. Ich glaube in meinem §. 7. der vielleicht der wichtigste in der Abhandlung I. ist, erwiesen zu haben, daß das Publicmachen der eigentliche Punct des Vergehens und der Rüge ist; dem aber steht der Herausgeber am nächsten, als welcher die Publicirnng beschließt, vollzieht, zunächst den Gewinn und die Ehre von seinem Blatt hat, sehen mag mit welchen Correspondenten er sich zu schaffen macht, also auch mit natürlicher Gerechtigkeit, durch ein klares Gesetz für ihren Vertreter und zwar nächst-verantwortlich für bürgerliche Strafen oder Entschädigungspflichten, als ob er selbst der Autor wäre, zu erklären ist, ohne erst den verwickelten Beweis einer anderweiten besondern Schuld zu erfordern, oder den Publicanten wegen bloßer Nennung eines Autors schon durchschlüpfen zu lassen. Nur wenn von Criminal-Bestrafung die Rede würde, blieben die nöthigen besondern Beweise unverrückt.

Es ist weit von mir fern, daß ich nicht viele achtungswürdige Redacteurs für frei von aller vorsetzlichen Theilnahme an unwahren oder empfindlichen Einsendungen ihrer Correspondenten hielte, zumal wenn sie nachgeforscht und doch den Irrwahn nicht entdeckt haben. Allein dann ist

sten merklich erschwerten Stand kommen. Auch bei Mittelgerichten, können ja diese, meistens einfachen Sachen mündlich vor einer Commission verhandelt und solche Kläger, wenn sie wollen, in Person zugelassen, auch in Sporteln und Kostenvorschüssen weniger angestrengt werden, als bei Prozessen über das Mein und Dein. Ohne diese, jedem Gouvernement in den nähern Bestimmungen überlassene Fürsorge, würde eben wohl der Hauptzweck sehr verfehlt.

§. 9.

Indessen wird eine gute Zahl von den Vertheidigern unbedingter Preßfreiheit sich in unsern Tagen nicht

---

ein ähnlicher Fall wie mit jener Dame, der ein Polizeidirector einige Gulden abfordern ließ, weil ihr Hündchen ohne Herrschaft gegen Mitternacht auf der Straße angetroffen worden. Sie versicherte zu seiner vollen Ueberzeugung, daß dasselbe wider ihren Willen aus dem Haus entschlüpft sey. „Meine gnädige Frau", erwiderte er, „es ist keine eigentliche Strafe, die die Ehre berühren könnte, sondern ein Polizeitax, der Sie der unumgänglichen Ordnung wegen trifft. Gegen den abusiven Ausdruck von Strafe kann die volleste Ehrenerklärung in die Quittung über die Zahlung eingerückt werden".

Manche Redacteurs wollen sich auch damit schützen, daß sie über einen hämischen Artikel das Wörtchen Eingesandt oder Unverbürgt setzen, oder nur den Namen des Beleidigten aus der Schmähung weglassen, ihn aber so individuell bezeichnen, daß in der Umgegend mit Fingern auf ihn gedeutet wird. Soll es aber der Bosheit oder Niederträchtigkeit gelingen, auf diesem Schleifweeg straflos auszuweichen, bitter zu beleidigen?

an ihr selbst, ja nicht einmal daran genügen lassen, daß das Justizsystem erweitert, und die Entscheidung über alle Schuldhaftigkeit in Sachen der Presse, aus der Hand der Polizei, in die der Gerichte hinüber gelegt werden soll; sondern selbst die Justiz-Beamten alle, als von der Staatsregierung bestellt, sind ihnen nicht liberal genug; um sie zu befriedigen, müssen Jurys hier das Recht sprechen! Wahrscheinlich werden wir in Frankreich bald mehr von dieser Deliberation und ihren Wirkungen hören und sehen. So weit aber können meine wenigen Vorschläge keinesweegs gehn. Es ist hier der Ort nicht, mein Bekenntniß über die Geschwornen-Gerichte überhaupt, mit der ausführlichen Abwägung der Gründe und Gegengründe, wie der folgenreiche Stoff es wohl noch mehr verdiente und ich mirs anderwärts vorbehalte, abzulegen; aber eine specielle Ursache, die hinsichtlich der Preßvergehen dawider spricht — leuchtet in die Augen.

In der Frage von der Preßfreiheit und von der Ausdehnung ihrer Folgen, ist das Publicum mehr, denn in irgend einer andern, als Partei die sich selbst vertheidigt, anzusehen. Je häufiger vor ein derartiges Gericht solche Antastungen kämen, die — so beissend und schwarz sie auch in moralischer Hinsicht seyn mögen — dennoch in der bürgerlichen, nur als kleinere Frevel, zumal wie sie einzeln dem Richter vorkommen, erscheinen; je gewisser der zum Beßten gegebene Scherz die Leser mit einiger Annehmlichkeit befangen hat; und

je mächtiger die Vergleichung der Kleinheit dieses einzelnen Excesses mit der, von der Einbildungskraft ins Große vorgemalten Gefährdung der ganzen Preßfreiheit, falls man es zu strenge nähme, wirkt, desto sicherer läßt sich berechnen, daß in den allermeisten Schuldfällen, auch der mittlern Art, Absolutorien in Menge erfolgen würden. Die Gerechtigkeit in diesem Fach müßte bald zum Gespötte werden, und die schlimmere Folge wäre, daß die nun noch mehr angereizten Frevler ihre boshaften oder leichtfertigen Mißstellungen verzehnfachen würden — zur Schande der Nation!

Ich halte aber ein Geschwornengericht für so kleine Sachen am wenigsten für nöthig, überzeugt, daß ein ganzes Gericht unserer Tage, dessen Glieder selbst viele Blätter lesen, keine Vorneigung für übertriebene Straferkenntnisse empfinden wird. Nur muß dasselbe in eben dem Grad independent und jeder Richter so inamobil seyn, als bei allen Gerichten, denen ja auch die wichtigsten fiscalischen Processe zur Entscheidung anvertraut sind.

Wir verbreiten uns jedoch hierüber nicht weiter, da der Bund die Wahl der Richterämter stillschweigend jedem Souverän überlassen wird, und erinnern nur noch, hinsichtlich der Untersuchungsprocedur, daß sie möglichst kurz und schnell, im protocollirten Verfahren bleiben sollte; hinsichtlich einer Berufungs-Instanz aber, daß sie in gewöhnlichen Objecten, gegen das Erkenntniß eines ganzen Gerichts, nicht einmal nöthig; oder, so fern man sie in erheblichern Fällen statuirt, wenig-

stens nicht nöthig ist, daß auch dieser Zug wieder an einen Gerichtshof gehe — außer in den Erkenntnissen über Entschädigung, die, als Gegenstand der eigentlichen Civiljustiz, durchaus in deren Schranken laufen. Die Straferkenntnisse hingegen werden, gleich andern die von Mittelgerichten ausgehen, nach mancher Landesverfassung am Beßten im Ministerium revidirt, welches zwar mit der obersten Staatspolizei, zum Vortheil der Einheit, zusammenläuft, nicht aber einem einzelnen Mann, wie in England dem Lordkanzler *), die letzte Entscheidung in die Hand geben, sonder abermals collegialisch, nach Stimmenmehrheit, entscheiden lassen möge.

Endlich um diese widerlichen Erörterungen bald zu schließen, vereinige sich der Bund, daß die Verfolgung der Preßvergehen — außer in Fällen von Verbrechen oder von Privatentschädigungen, in deren gesetzlichen Verhältnissen, wie gesagt, nichts geändert wird — nach Abfluß eines Jahres präscribirt seyn sollen.

§. h.

Wenn nun alles Vorstehende der Justiz heimgewiesen wird: was bleibt für die Polizei übrig? — Nicht zu viel, aber immer noch vieles, das hinwiede-

*) Diese dort zugelassene starke Willkühr wird, als das nöthige Gegengift gegen die Willkühr der Jurys in Preßangelegenheiten, angesehen!

rum unter Regeln gestellt seyn muß, um eine Garantie für Freiheit und Sicherheit auf beiden Seiten, des Angeschuldigten und des Anklägers, aufrecht zu erhalten.

Die Aufsicht der Polizei auf Ordnung kann, bei aller Liberalität, lebhaft, und dennoch ihr eigener Gewaltsumfang beschränkter seyn. Zur Erleichterung dieser Aufsicht sey ihr in Städten, wo Buchhandel ist, eine gesonderte Bücher-Commission beigegeben, die selbst keine executive Gewalt hat, sondern nur ihr literarisches Erachten in Vorfällen ablegt. Dieses müßte die Polizei (pressante und zugleich gefährliche Erscheinungen ausgenommen) erst erheben, ehe sie nur einmal provisorisch den Debit einer Druckschrift, oder eines ähnlich-vervielfältigten Products, aufhalten kann. Sie vermag zwar, beim Widerspruch der Ansichten, gegen solch ein literarisches Erachten, das nur consultativ bleibt, dennoch als Obrigkeit zu inhibiren; da aber alsdann alle Verantwortung auf sie fällt, so wird sie es in zweifelhaften Fällen unterlassen.

Diese Inhibition ist schon dadurch merklich gereinigt, wenn sie nicht mehr, wie oft vorhin, auf alle vorliegenden neuen Schriften sich erstrecken darf — auf gut Glück, ob man etwas unerlaubtes darin finden werde oder nicht; dies wäre die Lese-Censur, welche das ganze Publicum noch bitterer kränkt als die Druckcensur, weil sie unmittelbar gegen seine Lesefreiheit, hinsichtlich eines ihm schon so nahe gebrachten Geistes-

products, angelegt würde. Die hier befragte Inhibition hingegen setzt ein, nach dem Glauben der Polizei, schon wirklich gefundenes Preßvergehen voraus, und besteht sodann als ein vorbauendes Mittel gegen die schnelle Verbreitung des entdeckten Uebels.

Es sey aber auch nicht jede kleine Unbilde, die sich durch geringe Geldstrafe, Verweis, öffentliche Berichtigung und dergleichen, meist wieder gut machen läßt, sondern nur ein solcher Frevel zur provisorischen Inhibition geeignet erklärt, durch dessen Verbreitung die Policei, nach ihrer Ueberzeugung und Amtspflicht, einen unersetzlichen oder doch schwer zu ersetzenden Schaden — z. B. Beleidigung der Regenten oder ihrer Familien, oder überhaupt ein öffentliches Aergerniß aus verbotener Anmassung, oder auch eine dem Gemeinwesen nachtheilige Lüge — behauptet.

Das Maas des Zwanges bestehe gewöhnlich und anfänglich nur in Setzung einer empfindlichen Geldstrafe auf den verbotenen Debit jedes Exemplars, und in dessen Confiscation; bei Fällen von Gefahr aber — oder auch wenn, nach einer angekündigten Hemmung des Debits, dieser dennoch ungehorsamerweise mit der nehmlichen Schrift geübt wird — in der Beschlagnahme von allem Vorrath.

Die Beschränkung des Zwanges in der Zeit bestehe darin, daß die Localpolizei dem Besitzer des verdächtigen Werks, oder seinem Geschäftsträger, bei Verlust der Wirksamkeit ihrer Inhibition, binnen 30.

Stunden die schriftliche Notification zugehen lassen müsse, daß sie dem betreffenden Gerichtshof die Schrift, als zu Verbot geeignet, bereits denuncirt habe, und nun dessen Erkenntniß abzuwarten sey.

Sie selbst kann also auf kein dauerndes Verbot erkennen, sondern nur provisorisch auf so kurze Zeit den Debit des bereits Gedruckten inhibiren *), und zugleich als eine Art Fiscal bei Gericht auftreten; letzteres jedoch nur in Verbindung mit ihrem eigenen, motivirten Amtsantrag auf Verbot. Es wäre nicht genug wenn sie, ohne diesen selbst zu stellen, blos auf die Erklärung eines dritten Betheiligten, daß er bei Gericht klagen und Beschlag suchen wolle — ihre Inhibition fortzusetzen sich anmaßte. Uebrigens ist dem Dritten allerdings nicht benommen, auch selbst klagend beim Gericht aufzutreten, welches (den criminellen Inquisitions-Prozeß ausgenommen) seinen Satz „judex non nisi imploratus" behauptet, sodann aber, wenn einmal dasselbe von der einen oder andern Partei (den Fiscal miteingeschlossen) über den bestimmten Fall angegangen ist, auch officialiter forthandelt, wie ein Denunciationsrichter.

§. i.

Noch eine andere Gattung kleiner Gewalt wird

*) Nicht aber das Fortdrucken periodischer Schriften suspendiren, als welches schon zum collegialischen Rechtserkenntniß gehört.

der Polizei, gegen die Redacteurs der Zeitungen und Journale, mit Nutzen einzuräumen seyn. Wenn bei ihr die Bücher-Commission, oder ein betheiligter Dritter, blos darauf anträgt, daß irgend ein auffallender Frevel — wäre er auch nur gegen die schuldige Achtung, oder anscheinend gegen die Wahrheit begangen — durch einen Gegenartikel beleuchtet werde: so kann die Polizei, wenn sie das Aergerniß gleichwohl dafür erheblich findet, den Redacteur zwingen, einen solchen in dasselbe Blatt, bald genug und unentgeltlich aufzunehmen; so jedoch, daß er ihr erst vorgelegt werden müsse, um von neuen Invectiven, die über die Rechtfertigung hinaus gehn, frei, und kurz zu seyn. Re- und Dupliken kann sie, in dem schon einmal entdeckten Feld des Frevels und der Erhitzung, verbieten, oder, wo ihr gleichwohl die Zulassung passend scheint, mit dem Erfordern der Voreinsicht und Billigung nur zulassen. Wer damit nicht zufrieden ist, der suche sich selbst ein anderes öffentliches Blatt, um dort einrücken zu lassen so viel immer ihm die Preßfreiheit gestattet.

So gering diese Anstalt scheinen möchte, so wichtig wird sie durch den Gebrauch sich darstellen. Beissende Nebenhiebe, die oft für den richterlichen Zeitaufwand zu gering sind, greifen nichts desto weniger den Mann von Ehre an. Das gänzliche Schweigen ist dem Unschuldigen hart, und jeweils nachtheilig; aber eine würdige Berichtigung pflegt ihm schon zu genügen. Sie kommt am Sichersten vor die Augen derjenigen Leser

die die Unbilde gesehen haben, wenn sie den nehmlichen Blättern einverleibt wird. Ist nun dem Beleidigten die Gelegenheit hiezu durch obrigkeitliche Hülfe erleichtert, so wird er sogar in mittlern Fällen, auf welche hin er Strafe oder Abbitte fordern könnte, darüber hinausgehn — und die Gerichte ersparen ihre Zeit. Was aber noch erheblicher ist — jeder Redacteur wird bald mehr auf seiner Hut seyn, wenn auch die versteckte Bosheit oder Irrung so passend verfolgt werden kann, daß er mit seinen eigenen feinen Waffen geschlagen wird. Gegen kleine Kränkungen helfen — wie davon der Umgang der Gebildeten und Halbgebildeten tägliches Zeugniß gibt — wieder nur kleine, aber wohlbemessene Gegenmittel, am Beßten; und sonach handelt es sich hier zugleich um einige Erziehungsanstalt für denjenigen Theil der Journalisten und ihrer Correspondenten, welcher noch aus Unholden besteht *). —

---

*) Nicht um die schwere Besserung dieser Individuen allein ist es zu thun, sondern um die mehrere Bannung eines schlimmern, gemeinern Geistes der Verleumdung. Hieher gehört z. B. was Rengger, in seiner hübschen Abhandlung „über die politische Verketzerungssucht in unsern Tagen", sagt: „Wir bemerken ein Uebel, das die schönste Seite des Volkscharacters, Redlichkeit und Biedersinn, wegzutilgen droht — politische Verketzerung mitten in friedlichen Ländern"! — Dies kommt guten Theils von der geheimen Regierungslust, oder auch von den hungrigen Mägen solcher Correspondenten her, die, dem Redacteur selbst nicht genau bekannt, ihre Kundschaft ihm antragen, und sie durch Lästerungen, mit ganz wenigem Witz ver=

Doch dies wird jeder einzelne Souverän nach Gefallen vorkehren oder unterlassen.

Eine dritte Gattung executiver Gewalt — die schon nicht mehr der Gegenstand eigener Competenz und Beurtheilung der Polizei ist — besteht in der, ihr etwa überlassenen Vollziehung der richterlichen Erkenntnisse. Dies wird wenigstens in denjenigen Executionspuncten bequem und räthlich seyn, welche die Wegnahme von Exemplaren, die auch richterlich jeweils auferlegten Inserate in öffentliche Blätter, oder die Mitaustheilung eines Beilageblatts zu jedem Exemplare, kurz den Bücherverkehr unmittelbar und die dabei zu handhabende Ordnung berühren, somit an die, der Polizei zugetheilt bleibende Aufsicht auf Buchhandlungen, auf jeden Nebenverkehr mit Schriften und Bildern, so wie auf die Geschäfte der literarischen Bücher-Commission (nach Abhandlung I §. 14), sich anschließen.

§. k.

So viel von der, bis zur Unschädlichkeit begrenzten, dann aber sehr nothwendigen und wohlthätigen Po-

---

mengt, sich zu erhalten suchen. Jener aber prüft oft nicht viel, so lang ihm keine Ungemächlichkeit, sondern nur eine Mehrzahl von Abonnenten, daraus hervorgeht. So wurzelt und wächst denn die Intoleranz und Tyrannei eines großen Theils jener Anonymen, die uns ihre Meinung schimpfend und drohend aufdringen. Wie sehr entweihen sie den, von ihnen noch jeweils vorgeschobenen, biedern und billigen Character des teutschen Volks!

lizeigewalt unter ruhigen Umständen. Von ausserordentlichen und bedenklichen — habe ich in der Abhandlung I. §. 3. kurze Berührung gethan, und finde noch den Beisatz passend, daß niemals ein Gericht, sondern nur das Staatsministerium oder ähnliche oberste Administrativstelle, bestimmen und aussprechen kann:

1. daß und warum der Nothfall zu außerordentlichen Maasregeln da sey;
2. in welchem Maaße dieselben eintreten, auch durch wen sie vollzogen werden sollen?
3. auf welchen, jedesmal bestimmt auszudrückenden kurzen Zeitraum einstweilen das Außerordentliche statuirt sey?

Nähere Charactere, von dem Eintritt und dem Ende einer solchen Zeit, so wie von dem jedesmaligen Grade der Mittel die sie fordert, lassen sich, bei der unendlichen Verschiedenheit der Combinationen, wie auch Weber sagt, nicht im Allgemeinen angeben; sie sind der Weisheit der Regierung, gleich Abschlüssen über Krieg und Frieden, überlassen; aber sie wird ihren Landständen über das Geschehene überhaupt die Auskunft geben, und mit ihnen, soviel als Zeit und Verfassung mit sich bringen, gern berathen.

§. I.

Fasse ich aus dieser Nachlese diejenigen Beisätze zusammen, welche meine frühere, der hohen Bundes-

versammlung vorgelegte Abhandlung in demjenigen näher bestimmen und vervollständigen, was der gesammte Bund wohlthätig beschließen möchte: so ist der §. 13. jener Abhandlung, in den VII. dort aufgestellten Sätzen, mit folgenden, jetzt noch hinzugethanen Beisätzen zu vergleichen:

in §. a. (zu Satz I.): daß ausdrücklich auch Journale und Zeitungen, in gewöhnlichen Zeiten, von der Druckcensur frei zu lassen seyen, hingegen jeder Souverän, wenn er will, die Herausgabe von Zeitungen und ähnlichen Tagblättern unter die Erforderniß eines Patents, und des hiezu auszuersehenden Personals, stellen könne;

in §. c. (zu II. und VII.): daß die alten Bücherverbote außer Kraft gesetzt werden, neue aber, die später als der bezweckte Bundestagsbeschluß, in namentlicher Consignation ausgesprochen werden, jedem Landesregenten frei stehen;

in §. d. (zu VI.): daß angeschuldigte wirkliche Verbrechen, die durch die Presse begangen seyn sollen, im Zweifelsfall nicht zu statuiren seyen, über solche aber ein Criminalgericht von wenigstens 5. Stimmen abzuurtheilen habe — wo dann, im Fall des Erfunds, die Criminalgesetze jedes Landes ihre unveränderte Anwendung behalten;

in §. e. (zur Einschaltung zwischen VI. und VII.): daß nicht-verbrecherische Preßvergehen auch nicht peinlich, sondern bürcherlich und zwar, außer

ganz geringen Fällen, ebenfalls vor einem entscheidenden Gerichtshof — zu behandeln seyen; und vor welchen, dort verzeichneten Uebeln hiernach der Teutsche, sofern er ein bloßer Frevler ist, geschützt seyn soll;

in §. f. (zu III.): daß das Versprechen der Bundesstaaten, sich wechselseitige Genugthuung gegen Preßvergehen geben zu lassen, nicht auf geringe Unannehmlichkeiten bezogen, im Fall aber einer rügenden Einschreitung, mehr auf schnelle und sichere, als harte Strafen und Vorkehrung — immer mit genugsamem Ernst, und übrigens mit möglichster Erleichterung des gerichtlichen Verfahrens und der Kosten, hingearbeitet; endlich daß nach einem Jahr jedes nicht-peinliche Preßvergehen verjährt geachtet werden soll;

in §. h. (zu weiterer Einschaltung zwischen VI. und VII.): daß die Polizei, der hiernach alle Straferkenntnisse und definitive Vorkehrungen in Preßvergehungsfällen entnommen und zur Justiz hinüber gewiesen würden, nur folgendes in ihrer Verwaltung behält:

α. für gewöhnliche Zeiten der Ruhe,

1. die provisorische Inhibition eines Schriften-Debits, unter den nachstehenden Begrenzungen:

a a. nur dauernd bis zum gerichtlichen Erkenntniß;

b b. in der Regel nicht eher, als nach eingehol-

tem Gutachten einer literarischen Bücher-Commission, sofern eine solche aufgestellt ist, zuläßig;

c c. nur statthaft gegen ein bereits vorliegendes Preßvergehen; und

d d. nur da, wo nicht blos eine leichte Rüge ausgleicht, sondern ein schwer zu ersetzender Schaden droht;

e e. unter Miteröffnung der Gründe, solch einer Inhibition;

f f. unter Androhung bloßer Geldstrafe auf den Fall der verbotenen Debitirung, außer wo schon erprobter Ungehorsam, oder Gefahr, zur Beschlanahme des Exemplarien-Vorraths *) rechtfertigt; endlich

g g. mit der Notification in 30 Stunden, daß der Fall bereits dem competenten Gericht vorgelegt sey —

2. Auflage an einen Redacteur oder Zeitungsschreiber — in Fällen wo nur dies, und keine richterliche Strafe gesucht wird — über einen unwahren oder auffallend-unanständigen Artikel, eine kurze Berichtigung in dieselbe Zeitschrift, unentgeltlich einzurücken — soweit die Landesregierung hiezu die Polizei überhaupt ermächtigen will;

3. der Vollzug den ein Gerichtshof, von seinen

*) Doch wäre der Buchhandlung nicht zu verwehren, daß sie ihr eigenes Siegel den Paketten beidrucken könne.

Erkenntnissen über Preßvergehen, der Polizei aufträgt, zumal in Hinsicht auf die von ihr zu handhabende Ordnung im Bücherverkehr.

β. Für außerordentliche, so bedenkliche Zeit-Umstände, daß die obrigkeitliche Gewalt unter ihnen erweitert werden müßte — kein eigenmächtiger Zugriff der exequirenden Polizei, sondern eine Publication und Vorschrift der obersten Staatsbehörde, über das erkannte Daseyn des Nothfalls, über das Maas der ungewöhnlichen Benehmungsmittel, und über den Zeitraum auf welchen die Ausnahme beschränkt wird.

Hiermit schließe ich meine materiellen Beiträge. Die ganze Form des vorseyenden Bundesbeschlusses darzustellen, ist die höhere Sache der verehrlichen Commission, welche der Bundestag selbst, aus seiner Mitte, zum großen vaterländischen Geschäft ernannt hat. Aus der schon von Ihr entworfenen Ordnung gegen den Büchernachdruck, läßt sich freudige Hoffnung schöpfen, daß auch die noch wichtigere Legislation über eine der schwersten, aber fruchtbarsten Aufgaben unserer Tage, in gleich-billiger Ermäßigung hervorgehen werde. Beides zusammen kann dem geistigen Verkehr der teutschen Völker eine unerschütterliche Gründung, und ihrer Fort-

bildung eine Richtung geben, wie sie — was viel sagen heist — dem Stand unserer wissenschaftlichen Cultur, unseres Volkscharacters, und unserer angelegten bürgerlichen Institute, gemäß ist.

Wenn ich hin und wieder in dieser Schrift, die noch zu bekämpfendenden Unvollkommenheiten angedeutet habe: so ist darum mein Glaube an eine vorzügliche Stufe, auf welcher der Teutsche schon steht, und an die höhere, die er mit seinem bedachtsamen Schritt noch zu unserer Lebenszeit erreichen wird, nie wankend geworden. Darüber ist sich nicht zu verwundern, daß — nach mächtigen Stürmen, obschon sie nicht aufs Neue ausbrechen — alle Meereswellen noch eine Zeitlang sich brausender erheben, bis sie allmälig zu der, nur gewöhnlichen und nützlichen Bewegung sich mäßigen. Dies wird wenigstens von Teutschlands glücklichen Verbindungen gelten; und hiezu kommt eine weitere verwandte Betrachtung, die ich aus meiner Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich, vor der Revolutionszeit — am Schluß der Capitel vom Stand und den Folgen der teutschen Geistescultur beim Ausbruch der französischen Revolution — hieher wiederhole:

„Im großen Institut der Erziehung des Men„schengeschlechts, ist vielleicht hienieden noch nie eine „stärkere Geistesprobe aufgestellt gewesen, als die der„malige Versetzung in eine höhere Schulklasse; was

„Wunder, wenn wir uns nicht plötzlich in die neuen Lectio„nen finden? — Allein, der einzelnen Rück- und Ne„bentritte ungeachtet, schreiten wir im Ganzen sichtbar „vorwärts, und einst liefert wohl der Abend dieser „neuen Epoche, in noch höherm Licht, das Gemälde „einer ruhigen Landschaft."

Nachtrag,

geschrieben beim Schluß des Abdrucks.

Im verflossenen Spätjahr auf einer Reise begriffen, kam ich den 7ten Septmber nach Zürich, besuchte die Orell und Füßlische Buchhandlung, die vorlängst eine literarische Schrift von mir verlegt hatte, und schlug ihr zu gleichem Zweck die vorstehende, damals schon fertige Abhandlung über die Preßfreiheit vor. Die Sache ward auf die Einwilligung des Herrn Alt-Obmanns Füßli ausgesetzt, welchen ich am 9ten September im nahen Baden fand, und mit ihm wirklich am nehmlichen Tag abschloß.

Das Manuscript erhielt die obrigkeitliche Censur des Verlagsorts, und der Druck ging eben an, als in Teutschland die denkwürdigen Beschlüße des hohen Bundestags vom 20ten Sept. zur Publicität gelangten.

Bei diesem Zusammentreffen begnügte ich mich nicht an der rechtlichen Betrachtung allein, wornach meine Schrift nun schon in fremdes Eigenthum, auf legale Weise übergegangen war, sondern ich forschte bis zur moralischen Beruhigung in meinem Innern, ob ich wohl oder übel daran thue, den Druck nicht aufhalten, sondern vielmehr so befördern zu lassen, daß die kleine Schrift den hohen Gesandten-Congreß in Wien, allwo nähere und vielleicht bleibende Bestimmungen bevorstehen, etwa noch erreichen könnte? Ich vermochte mich bald dafür zu entscheiden.

1. Der Haupttheil der Schrift ist derselbe, welchen ich bereits i. J. 1817. dem Präsidium der hohen Bundesversammlung überreicht, und worauf ich — nachdem der Herr Gesandte und Präsident des oldenburgischen Oberappells von Berg darüber ausführlich referirt und darauf angetragen hatte

„dem Verfasser den Dank der Versammlung zu bezeugen,
„und ihm zu überlassen, seinen beachtungswerthen Auf-
„satz durch den Druck dem Publicum mitzutheilen"*) —

einen entsprechenden, mir ewig schätzbaren Protocollar-Auszug aus der Bundestags-Canzlei zugefertigt erhalten habe.

2. Auch die, vielleicht wichtigere Nachlese hab' ich bereits im März 1819. derjenigen verehrlichen Commission, welche am Bundestag zur nähern Vorbereitung der Legislation über die Materie der Preßfreiheit niedergesetzt worden, und worunter auch der badische Herr Gesandte sich fand, zur Hand gestellt; und ich darf mir schmeicheln, daß ich, aus Erfahrung in diesem Fach, manche, für eine dauerhafte Gesetzgebung wichtige und neue Determination beigetragen haben werde.

3. Da ich indessen wahrnahm, daß auf dem Bundestag die Hanpterörterung nicht so schnell gehen konnte, als andererseits die Sturmwolken in der gährenden Zeit aufzogen: so faßte ich den, in meiner Schrift selbst näher motivirten Entschluß, dieselbe nunmehr ohne längern Verzug dem Publicum vorzulegen. Da ich eben so gut auf, als gegen den unvorsichtigen Theil der Journalisten zu wirken versuchte: so war es nöthig, auch die gegründeten Ansprüche der Völker noch in eini-

---

*) S. die gedruckten Beilagen zu dem Protocoll der 51. Sitzung v. 12 Oct. 1818. S. Nro. 38. S. 642—645.

gen Stücken näher zu bestimmen und zu zeigen, daß das Billige beschützt, und nur das Häßliche bekämpft werde. So entstand die Einleitung, die ich schon im August geschlossen hatte.

4. Provisorische Maasregeln — unter welche Klasse die spätern Vorbereitungen im Carlsbad und die darauf gefolgten Bundesbeschlüsse gehören — waren schon in mein System aufgenommen nach I. §. 3, und §. II. §. k. Daß aber auch dermalen wirklich ein solcher Stand der Dinge in Teutschland war, um die Preßfreiheit suspensiv hemmen zu können, darüber hat das berühmte Circularschreiben aus dem k. preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten alles Treffliche und Gemäßigte gesagt. Ich bekenne mich ohne Anstand zu dem Glauben, daß allerdings nicht länger zuzuwarten war, um den Umtrieben, die mit der Preßfrechheit und andern Ausbrüchen sich zusammenfanden, mittelst einer schnellen außergewöhnlichen Kraft entgegen zu treten. Die Zweifler führen an, daß noch an keine Verschwörung zu glauben, und daß noch weniger die teutschen Volksmassen selbst angesteckt gewesen seyen. Beides ist zuzugeben; aber man unterscheide den Unfall von der früher schon drohenden nahen Gefahr desselben; von deren noch zeitiger Abwendung war vorerst die Rede. Haben wir nicht die größte, nachbarliche Revolution ohne Verschwörung und ohne Volksverbrechen anfangen sehen? indem den ersten Gewaltversuchen Einzelner nur nichts entgegengestellt war, und erst der Pöbel einer einzigen Stadt ihnen anhing, während die Besonnenen in ihr, und noch mehr in den Provinzen, lange noch davor Abscheu zeigten — bis die sich mehrenden, ungehemmten Gewaltstreiche auch den schüchternen, allemal großen Theil des Volks, in den Wirbel rissen?

Der freilich stärkere Wahnsinn eines solchen Versuchs auf teutschem Boden, unsere in dieser und noch mancher Beziehung glückliche Machtvertheilung, und selbst die Verfassungs-Verschiedenheit unter den teutschen Völkern — schützen uns gleichwohl nicht im Schlaf; aber sehr leicht im Wachen, und hier ist der Uebergang zu einer erfreulichern Betrachtung.

5. Je unüberlegter, je mittelloser und zerstreuter, solche Anzettelungen durch die verschiedenen teutschen Staaten sind: desto schneller können sie gesprengt und vertilgt seyn. Ich hoffe, daß dies bei den gewählten energischen Mitteln schon im zweiten Jahrgang sichtbar genug seyn wird. Wenn der hohe Bund für diese Mittel, vorsorglich, fünf Jahre gesetzt hat (etwa um nicht, bei kürzerer Zeitsetzung, eine neue auffallendere Verlängerung derselben decretiren zu müssen): so wird keineswegs damit ausgeschlossen seyn, daß nicht früher schon, sobald man nehmlich den Zweck erreicht sieht — dieser transitorische, aber für die Länge schädliche Zustand geendigt, und das große Volk der Teutschen — das nicht selbst, wie einzelne Schreier und Treiber, schuldig geworden ist, und das, hinsichtlich der literarischen Verbreitung, das erste Volk der Erde genannt werden kann — auch der Herstellung seiner Preßfreiheit gewürdigt werde. Eine kurze Unterbrechung war wohlthätig-warnend, und vielleicht das einzige Belehrungsmittel für diejenigen, welche sonst mit einer gemäßigten Freiheit, wie ich sie vorschlage, nimmermehr würden zufrieden gewesen seyn.

In diesen Gesinnungen huldigt meine Schrift den Bundestagsbeschlüssen, und darf besonders

6. ihre Leser aufrufen, wie bei allen Preßproducten so auch hier, die Tendenz des Ganzen auf die

Capelle zu bringen — ob ein zweideutiger, verkappter, oder allenthalben der gerad' ausgesprochene Sinn für Wahrheit und Ordnung, zu dem auch die Bescheidenheit des Bürgers, neben seiner Freimüthigkeit, und das Vertrauen zu unsern teutschen Fürsten gehört — hervorleuchte?

Der Verfasser.

Berichtigungen.

Seite 30.	Zeilen 12.		statt „Das Letztere" ist zu lesen „Die nächste Haftung".
— 36.	— 12.		statt Nach soll heißen Noch.
— 42.	— 1.		statt erhabene soll heißen erhobene.
— 45.	— 3.		von unten, statt Corrns l. Corres.
— 47.	— 4.		von unten, statt Ceusur l. Censur.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des Vorberichts.

Geschrieben im August 1819.

Geschichtliche Anzeige von des Verfassers frühern Arbeiten in dem befragten Fach. Notitz von den k. preußischen Bemühungen um festzustellende Grenzen der Publicität, seit 1801. Uebergang auf die Bestimmung der Wiener Congreßacte, und Gesichtspuncte die sich hiernach der Verfasser für seine neuere Arbeit gesetzt hat — besonders über die gesetzliche Basis, die vor den Bundestag gehört.

Blicke auf allgemeine legislatorische Klugheitsregeln, und im Anhang ein Wort über neue Gefahren, aber auch neue Anregungen für die dringend werdende Gesetzgebung.

Aufruf an Redacteurs und Buchhandlungen, zu einem gleichzeitigen und das Reine fördernden Verein. S. III — XX.

Inhalt der Abhandlung unter I.

	Seite.
Einleitung.	3.
§. 1. Der freien Presse Wichtigkeit, Rechtfertigung und Umfang.	5.
§. 2. Schranken gegen Preßfrechheit, selbst zum Schutz der Freiheit und abgenöthigt aus Erfahrungen.	8.
§. 3. Unterscheidigung außerordentlicher Zeiten, zu Anwendung vorbauender Mittel.	11.
§. 4. In gewöhnlichen Zeiten, nur Aufsicht auf den Buchhandel und Verkehr gegen begangene Frevel. — Plan für die nächsten §§.	12.
§. 5. Excesse nach ihren Hauptcharacteren. Strafgrade. Mäßigung der Erkenntnisse auf Ersatz, noch seltener die auf Gewerbsbeschränkung.	13.

Seite.

§. 6. Die gefährliche Versteckheit hinter dem Redacteur. 16.
§. 7. Fortsetzung: Gerechtigkeit und Wichtigkeit eines Gesetzes, das den Redacteur für zunächst tenent erkläre. 22.
§. 8. Des Verlegers und anderer Buchhändler subsidiarische Haftungspflicht, ohne den Beweis einer Mitschuld. 27.
§. 9. Haftungspflicht des Druckers. 28.
§. 10. Wie wenn die Haftenden in verschiedenen Ländern sind? Nothwendigkeit einer gleichen Bundesabrede. 30.
§. 11. Vom Forum. 31.
a. in wahren Verbrechensfällen; besonders vom forum deprehensionis. Procedur und Instanzen.
b. in polizeilichen oder bürgerlichen Thätigungen erkenne nur die heimatliche Obrigkeit.
§. 12. Schon bestandene landesherrliche Privilegien dürfen kein Hinderniß in der allgemeinen Masnahme machen. Setzung eines Calendertags für den Anfang des Preßgesetzes im ganzen Bunde. 36.
§. 13. Zusammenstellung der vom Bund zu bestimmenden Sätze. Entgegenstellung der von den einzelnen Souveräns zu ergänzenden. 38.
§. 14. Bücher-Commissionen. Freiwillige Censur, und in wenigen Fällen eine nothwendige. 41.

Inhalt der Nachlese unter II.

§. a. Nähere Bedenklichkeiten bei der Censur der periodischen Schriften. Ein genügendes Surrogat derselben bei den Tagesblättern. 48.
§. b. Wie die Freiheit der Bücher- Ein- und Ausfuhr zu sichern und dennoch Ordnung zu halten sey. 54.
§. c. Von alten und neuen Bücherverboten. 56.
§. d. Anlegung schärferer Grenzen zwischen Justiz und Polizei in Preßangelegenheiten. Bei ersterer die engere Begrenzung der Criminalfälle. 58.

Seite.

§. e. Hingegen Erweiterung der judiciellen Wirksamkeit auf alle Preßvergehen. Daher 3 Zweige der Justizverwaltung. Strafengrenze bei den nicht-criminellen Fällen. 61.

§. f. Nähere Gradation innerhalb dieser Gattung. Weisheit in der Uebersehung geringer Unannehmlichkeiten, und bei mittlern Fällen in der Mäßigung der Strafen; aber auch Weisheit in der erleichterten Sicherung ihrer Anwendung. 67.

§. g. Keine Geschwornengerichte über Preßvergehen! Noch ein Wort von Instanzen und von Verjährung. 72.

§. h. Von dem der Polizei bleibenden Geschäfts- und Gewaltsumfang. Besonders von Beschränkung ihrer Inhibitionen. 75.

§. i. Von ihrer bloßen Vorschrift öffentlicher Berichtigungen, und von deren practischem Nutzen. 78.

§. k. Eine erweiterte Polizeigewalt in unruhigen Zeiten kann nur die oberste Staatsgewalt geben und determiniren. 81.

§. l. Zusammenstellung der vorgeschlagenen Beisätze zu dem Bundesbeschluß in der Abhandlung I. §. 13. 82.

Schlußbetrachtung. 86.

Nachtrag, geschrieben beim Schluß des Abdrucks, nach Bekanntwerdung der Bundestags-Beschlüsse, vom 20. Sept. 1819. 89.

Buchbinderei - Landesanst.
f. Körperbehind. Jugendl.
München, Kurzstr. 2

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich <<von>>,

Materialien zur Gesetzgebung über die Preßfreyheit der Teutschen

Zürich 1819

Pol.g. 238 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768789-3